



Anfragen zum Plenum

vom 20. April 2015

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	32	Dr. Kränzlein, Herbert (SPD).....	24
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	18	Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)	20
Arnold, Horst (SPD).....	17	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	9
Aures, Inge (SPD)	39	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	10
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	40	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	36
Biedefeld, Susann (SPD).....	2	Petersen, Kathi (SPD)	21
von Brunn, Florian (SPD)	3, 23	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	37
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)...	19	Rauscher, Doris (SPD).....	38
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	33	Rinderspacher, Markus (SPD)	11
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	4	Ritter, Florian (SPD)	12
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	22
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	5	Schindler, Franz (SPD)	25
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13
Glauber, Thorsten (FREIE WÄHLER)	6	Sonnenholzner, Kathrin (SPD)	14
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	26
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	1	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	15
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	28	Strobl, Reinhold (SPD)	27
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	41	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	30
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..	8	Dr. Wengert, Paul (SPD)	16
Karl, Annette (SPD)	35	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)	31

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei 1

Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)
„Damenprogramm“ beim G7-Gipfel 1

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr 1

Biedefeld, Susann (SPD)
Geschwindigkeitsbegrenzung auf
70 km/h auf der B 303 zwischen Nieder-
füllbach und der Auffahrt zur A 73 1

von Brunn, Florian (SPD)
Perspektiven für den öffentlichen Ver-
kehr im bayerischen Alpenraum und in
Bayern insgesamt 2

Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)
Trägerschaft von Freibädern 8

Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD)
Mega-Zelt auf Schloss Elmau 9

Glauber, Thorsten (FREIE WÄHLER)
Eigentum an Straßenbeleuchtungs-
anlagen 10

Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gegendemo NüGIDA 10

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Erlasse „Keine Arbeitsgenehmigung
für Asylbewerberinnen und -bewerber“ 11

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Wahlunterlagen in leichter Sprache 12

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Geplante Parteizentrale der Partei „Die
Rechte“ in Kolitzheim 13

Rinderspacher, Markus (SPD)
Bahnhof Bad Aibling 14

Ritter, Florian (SPD)
Öffentliche Würdigung von Personen
mit möglicher NS-Vergangenheit 15

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Geplanter Immobilienerwerb durch die
neonazistische Partei „Die Rechte“ in
Kolitzheim 15

Sonnenholzner, Kathrin (SPD)
Besichtigung von Schloss Elmau 17

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)
Umfahrung für Garmisch-Parten-
kirchen (B 23, Kramer-Tunnel) 17

Dr. Wengert, Paul (SPD)
Zugang zu Telefon- und E-Mail-Ver-
zeichnissen von Behörden und Ge-
richten 18

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz 19

Arnold, Horst (SPD)
Abordnung von Richterinnen und
Richtern im Zusammenhang mit dem
G7-Gipfel 19

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst 20

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
Staatliche Förderung öffentlicher
Büchereien 20

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Schulische Fördermaßnahmen für
Migrationskinder 21

Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)
Konzept PIA: Umsetzung des
Landtagsbeschlusses (Drs. 17/3453) 22

Petersen, Kathi (SPD)
Schülertransport an privaten
Förderschulen und Mindestlohn 23

Scheuenstuhl, Harry (SPD)
Förderung von Klassenfahrten zur Ge-
denkstätte im ehemaligen Stasi-Ge-
fängnis Berlin-Hohenschönhausen 24

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
der Finanzen, für Landesentwicklung und
Heimat25**

von Brunn, Florian (SPD)
Flughafen München: Konsortialvertrag
und Zusatzvereinbarungen25

Dr. Kränzlein, Herbert (SPD)
Hilfen für finanzschwache Kommunen.....26

Schindler, Franz (SPD)
Betrügerische Abrechnung von
Speziallabor-Leistungen27

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Maßnahmen in Bereich der politischen
Bildung für Beamtenanwärterinnen und
-anwärter27

Strobl, Reinhold (SPD)
Gedenktafelenthüllungen28

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und
Technologie30**

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Stromerzeugung Bayerns30

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz31**

Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Strahlenbelastung von Wildschweinen31

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
CO₂-Bilanzierungstool32

Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)
Radioaktive Belastung von
Wildschweinen mit mehr als 10.000
Bq/kg32

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten33**

Adelt, Klaus (SPD)
Technische Schwächen bei der Mehr-
fachantragstellung in Bayern..... 33

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und
Integration.....34**

Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)
Asylbewerberinnen und -bewerber in
der Region „Bayerischer Untermain“ 34

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Qualitätsbonus plus 40

Karl, Annette (SPD)
Zuschüsse für sogenannte kleine
Dienste 40

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Aufnahmeeinrichtung in Nürnberg,
Leyher Straße..... 41

Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)
Zustände in der Bayernkaserne 42

Rauscher, Doris (SPD)
(Vor-)Finanzierung von Grundstücks-
käufen und -bebauung zum Zweck der
Unterbringung von Asylbewerberinnen
und -bewerber 43

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege.....44**

Aures, Inge (SPD)
Nachwachenschlüssel für Pflege-
heime in Bayern 44

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE
WÄHLER)
Medizinische Versorgungszentren
(MVZ) in Bayern 44

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)
Prüfungen durch Heimaufsichtsbe-
hörden in Seniorenwohn- und Pflege-
einrichtungen 45

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete
**Eva
Gottstein**
(FREIE WÄHLER)
Ich frage die Staatsregierung, wie viele personelle und finanzielle Ressourcen für das im Rahmen des G7-Gipfels auf Schloss Elmau vorgesehene Programm für Begleitpersonen („Damenprogramm“) eingeplant sind, wer diese Kosten trägt und ob Ausgleichszahlungen für die von diesem „Damenprogramm“ eventuell beeinträchtigten bayerischen Tourismusbetriebe vorgesehen sind?

Antwort der Staatskanzlei

Ein Programm für die Partnerinnen und Partner der Staats- und Regierungschefs außerhalb von Schloss Elmau bzw. der engsten Umgebung, für das der Freistaat Bayern mit zuständig wäre, kommt, wenn überhaupt (noch offen), allenfalls am Sonntag, 7. Juni 2015, nachmittags, in Betracht.

Die personellen und finanziellen Ressourcen werden gegebenenfalls von der Staatskanzlei getragen. Da bayerische Tourismusbetriebe voraussichtlich nicht betroffen sind, ist eine Ausgleichszahlung auch nicht vorgesehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

2. Abgeordnete
**Susann
Biedefeld**
(SPD)
Ich frage die Staatsregierung, warum gibt es auf der Bundesstraße (B) 303, auf dem Streckenbereich zwischen Niederfüllbach und der Auffahrt zur Autobahn 73 eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h, wo doch die Strecke gut ausgebaut ist und auch keine Anwohner belästigt werden, wird die Geschwindigkeitsbegrenzung nach den jetzt anstehenden Maßnahmen an der B 303 endlich wieder aufgehoben oder hat der „Volksmund“ recht, dass es eine schöne „Abzocke-Strecke“ bleiben wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die derzeit geltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen im Abschnitt der B 303 zwischen Niederfüllbach und der Anschlussstelle (AS) Ebersdorf bei Coburg der A 73 beruhen auf Erwägungen zur Unfallvermeidung. In dem Abschnitt waren seit 1997 immer wieder schwere und schwerste Verkehrsunfälle zu verzeichnen. Das hat die aus Polizei, Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaube-

hörde bestehende Unfallkommission veranlasst, sich für die Anordnung von Tempo 70 in den gefährlichen Teilstrecken zu entscheiden. Im Jahr 2007 wurde zudem eine einheitliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h zwischen Niederfüllbach und der AS Ebersdorf West der B 303 aus Sicherheitsgründen angeordnet.

Erfreulicherweise hat sich, seitdem die Geschwindigkeit durchgehend auf 70 km/h beschränkt und ein Überholverbot angeordnet wurde, kein Unfallschwerpunkt mehr in diesem Streckenabschnitt entwickelt.

Über eine Aufhebung oder Anpassung der geltenden Geschwindigkeitsbeschränkung wird nach Abschluss der Baumaßnahmen, die sich derzeit auf die Verkehrsbelastung der B 303 auswirken, entschieden. Hierzu zählt insbesondere der Neubau der ICE-Strecke von Nürnberg nach Erfurt.

3. Abgeordneter **Florian Brunn** (SPD)
- Schriftliche Anfrage, die als Anfrage zum Plenum gestellt wurde (§ 72 Abs. 1 Satz 2 BayL GeschO):
- Nachdem viele Jahre keine neuen Bahnstrecken für das bayerische Oberland in der Öffentlichkeit diskutiert wurden, hat vor kurzem der Geschäftsführer der Tegernseebahn und ehemalige Geschäftsführer der Bayerischen Oberlandbahn (BOB), Heino Seeger, verschiedene innovative Vorschläge gemacht. Das führt zu der Frage, welches Zukunftskonzept die Staatsregierung für die Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs im bayerischen Oberland und in Bayern insgesamt hat.
- Ich frage daher die Staatsregierung:
- 1 a) Wie beurteilt die Staatsregierung den Vorschlag einer Verbindung von Weilheim, Penzberg, Bad Tölz und Miesbach über eine neue Bahnstrecke quasi parallel zum Alpenrand und der Bundesstraße 472?
- b) Wie sind die Raumwiderstände einer derartigen Strecke vorab zu beurteilen?
- c) Was wäre aufgrund des derzeitigen Kenntnisstands der Staatsregierung eine mögliche Streckenführung mit dem geringsten Raumwiderstand?
- 2 a) Wie beurteilt die Staatsregierung das mögliche Verhältnis von Nutzen und Kosten für diese Strecke aufgrund ihres derzeitigen Wissenstands?
- b) Hat die Staatsregierung bereits ähnliche Pläne für die Region?
- c) Welche Pläne zur Weiterentwicklung und Ausweitung eines klimafreundlichen öffentlichen Verkehrs hat die Staatsregierung für das bayerische Oberland?
- 3 a) Sieht die Staatsregierung den Bedarf für weitere Bahnhöfe im bayerischen Oberland, u.a. auch auf den Strecken der BOB?
- b) Wann plant die Staatsregierung die Bestellung von mehr Zugleistungen bzw. Kapazitätsausweitungen auf dem Streckennetz der BOB?
- c) Wann plant die Staatsregierung eine Elektrifizierung der Strecken der BOB?
- 4 a) Welche Pläne zur Verbesserung und Ausweitung des öffentlichen Verkehrs hat die Staatsregierung für die Landkreise Rosenheim und Berchtesgader Land mittel- und langfristig?
- b) Welche Planungen hat die Staatsregierung aktuell bezüglich einer Förderung und Ausweitung des regionalen Busverkehrs in den bayerischen Alpenlandkreisen?
- c) Gibt es Pläne die Förderung des Busverkehrs in den Landkreisen zu verbessern?
- 5 a) Von welchem Zuwachs des nicht öffentlichen Personen- und Wirtschaftsverkehrs geht die Staatsregierung in den oberbayerischen Alpenlandkreisen bis 2030 aus?
- b) Von welchem Zuwachs des nicht öffentlichen Personen- und Wirtschaftsverkehrs geht die Staatsregierung in der Planungsregion 14 München aus?

- c) Welche Schlussfolgerungen zieht die Staatsregierung aus diesem Zuwachs für ihre Verkehrspolitik?
- 6 a) Sieht die Staatsregierung den Bedarf für eine integrierte Verkehrsplanung in Bayern?
- b) Sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit nicht öffentlichen Verkehr durch öffentliche Verkehrsangebote zu ersetzen?
- c) Welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus für die bayerische Verkehrspolitik bis 2030?
- 7 a) Wie beurteilt die Staatsregierung den Sachverhalt, dass bei den sogenannten Regionalisierungsmitteln der Bund den Ländern nunmehr nur eine Dynamisierung von 1,5 Prozent statt 2,67 Prozent zugesteht?
- b) Welche Auswirkungen sind hierdurch auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu erwarten?
- 8 a) Ist nach Ansicht der Staatsregierung durch diese Absenkung der Mittel die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und dessen Weiterentwicklung ab 2016 gefährdet?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, was unternimmt die Staatsregierung, um die Finanzierung des ÖPNV und dessen Weiterentwicklung gewährleisten zu können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zu 1 a):

Soweit der Staatsregierung bekannt, wird in der Region eine mögliche Stadtbahnverbindung diskutiert. Davon wird im Weiteren ausgegangen. Stadtbahnstrecken werden nach Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) gebaut und betrieben und sind dem allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zuzurechnen. Planung, Realisierung und Betrieb einer solchen Verbindung fiele daher in die Verantwortung der beteiligten Landkreise als Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV. Wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, wäre eine Förderung seitens des Bundes und des Landes für derartige Vorhaben nach den jeweiligen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzen und weiteren Vorschriften möglich.

Soweit, anders als vermutet, von der Fragestellung auch der Neubau von Eisenbahnstrecken erfasst sein sollte, wird insoweit auf die Zuständigkeit des Bundes gemäß Art. 87e des Grundgesetzes hingewiesen.

Der Staatsregierung liegen weder konkrete Planungen noch Daten über die potenzielle Verkehrsnachfrage vor, die eine vertiefende Beurteilung ermöglichen könnten.

Zu 1 b):

Der Staatsregierung liegen keine hinreichend genauen Planungsüberlegungen über mögliche Trassenverläufe einer derartigen Strecke vor, daher kann nur allgemein festgestellt werden, dass aufgrund der großräumigen Lage in einem von ökologisch wertvollen Teilräumen geprägten Gebiet erhebliche Raumwiderstände bei der Trassierung nicht ausgeschlossen werden können.

Zu 1 c):

Ohne vertiefende Untersuchungen sind hierüber keine Aussagen möglich. Auf die Zuständigkeit der Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV wird auch in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zu 2 a):

Die Erkenntnisse der Staatsregierung lassen keine Aussagen hierüber zu.

Zu 2 b):

Die Planung derartiger Verkehrsprojekte obliegt den Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV.

Zu 2 c):

Im Rahmen ihrer Aufgabenverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) strebt die Staatsregierung auch im bayerischen Oberland weiterhin die Verbesserung des Fahrplanangebots und die Steigerung der Attraktivität an.

Gemeinsam mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen plant der Freistaat Bayern folgende Infrastrukturverbesserungen in den vier Landkreisen des Bayerischen Oberlandes:

- Bau eines neuen Haltepunktes „Gmund Schule“ an der Strecke Schafflach – Tegernsee zur Erschließung der Realschule Tegernseer Tal.
- Bau eines neuen Haltepunktes „Weilheim Süd“ an der Pfaffenwinkelbahn Weilheim – Schongau.
- Begradigung der Strecke Murnau – Garmisch-Partenkirchen im Bereich Ohlstadt und Anhebung der Streckengeschwindigkeit
- Gesamthafter Umbau des Bahnhofs Ohlstadt inklusive barrierefreiem Ausbau.
- Anhebung der Streckenhöchstgeschwindigkeit auf der Außerfernbahn zwischen Garmisch-Partenkirchen und Griesen, um eine stündliche Bedienung aller Halte zu ermöglichen.

Zu 3 a):

Die Staatsregierung sieht Bedarf für den Bau der neuen Bahn-Haltepunkte „Gmund Schule“ und „Weilheim Süd“ (vgl. Antwort zur Frage 2c).

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bahnknotenkonzepts München ist die Verlängerung der S-Bahnlinie 7 von Wolfratshausen nach Geretsried geplant. Dabei sollen neue S-Bahnhalte in Gelling, Geretsried Mitte und Geretsried Süd errichtet werden.

Zu 3 b):

Die Schienenpersonennahverkehrsnetze der Bayerischen Oberlandbahn (BOB, Meridian) sind im Dezember 2013 neu in Betrieb gegangen. Zu diesem Zeitpunkt wurde das Verkehrsangebot deutlich ausgeweitet.

Eine umfassende Überarbeitung des Fahrplankonzeptes erfolgt regelmäßig im Zuge der Vorbereitungen für die nächste Ausschreibung. Dabei kann es u.a. in Abhängigkeit von der Nachfrageentwicklung, aber auch unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen zu einer weiteren Ausweitung der Zugleistungen kommen. Wenn erkennbar ist, dass es zu kapazitiven Engpässen kommt, z.B. durch Fahrgastzuwächse, wird auf diese Entwicklung – soweit betrieblich und finanziell möglich – durch konzeptionelle Anpassungen und Erweiterungen bereits in der laufenden Vertragsperiode reagiert.

Zu 3 c):

Derzeit gibt es keine konkreten Planungen für eine Elektrifizierung der Oberlandstrecken. Hierbei müsste der Bund aufgrund seiner Zuständigkeit für die Schieneninfrastruktur für die Finanzierung sorgen.

Zu 4 a):

Landkreis Berchtesgadener Land:

Verkehrsangebot:

Mit Betriebsaufnahme der Wettbewerbsprojekte „E-Netz Rosenheim“ und „Freilassing – Berchtesgaden“ konnte das Verkehrsangebot sowohl vom Umfang her wie auch in qualitativer Hinsicht massiv verbessert werden: Auf den Strecken Salzburg – München und Freilassing – Berchtesgaden werden ausschließlich fabrikneue Elektrotriebwagen (klimatisiert, spurtstark, bis zu 160 km/h, barri-

erfrei, moderne Fahrgastinformationssysteme) eingesetzt. Im Bereich Salzburg – Freilassing – Bad Reichenhall gibt es ein deutlich ausgeweitetes Fahrplanangebot mit Verbindungen tagsüber etwa alle halbe Stunde, auf beiden Strecken gibt es ein erweitertes Fahrtenangebot in den Abendstunden.

Im Rahmen der Ausschreibung des Liniensterns Mühldorf, der Zuschlag wurde kürzlich erneut an die Südostbayernbahn vergeben, wird auf der Strecke Mühldorf – Freilassing ab Dezember 2016 am frühen Abend ein zusätzliches Zugpaar eingesetzt werden.

Infrastruktur:

Seit Dezember 2014 ist auf der Strecke Freilassing – Berchtesgaden der neue Haltepunkt Freilassing-Hofham in Betrieb, der die SPNV-Erschließung des südlichen Stadtbereichs von Freilassing verbessert. Als weitere neue Haltepunkte an der Strecke sind Bad Reichenhall Nord, Bad Reichenhall Mitte und Bischofswiesen-Winkl vorgesehen. Bad Reichenhall Nord wurde in die „Stationsoffensive Bayern“ aufgenommen, die Realisierung ist zwischen 2018 und 2023 geplant. Bad Reichenhall Mitte und Bischofswiesen-Winkl können erst verwirklicht werden, wenn durch die Anpassung von Bahnübergängen die erforderlichen Fahrzeitverkürzungen erreicht werden.

Weiterhin ist auf der Strecke Freilassing – Berchtesgaden ein barrierefreier Ausbau der Bahnhöfe Hammerau, Piding und Bischofswiesen bis voraussichtlich Dezember 2016 geplant. Beim barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Bayerisch Gmain wird eine Umsetzung bis Ende 2019 angestrebt. Daneben finden im Jahr 2016 umfangreiche Gleiserneuerungs- und Oberleitungserneuerungsmaßnahmen statt.

Darüber hinaus setzt sich die Staatsregierung beim zuständigen Bund für die rasche Umsetzung der beiden folgenden Vorhaben ein:

- dreigleisiger Ausbau der Strecke Freilassing – Salzburg im Zuge der Ausbaustrecke (ABS) München – Mühldorf – Freilassing und
- Elektrifizierung und zweigleisiger Ausbau der Strecke Freilassing – Mühldorf im Zuge der ABS München – Mühldorf – Freilassing.

Landkreis Rosenheim:

Verkehrsangebot:

Mit der Realisierung des Wettbewerbsprojektes „E-Netz Rosenheim“ konnte das Verkehrsangebot sowohl vom Umfang her wie auch in qualitativer Hinsicht massiv verbessert werden: Auf den Strecken Salzburg – München sowie Kufstein – München und Rosenheim – Holzkirchen werden ausschließlich fabrikneue Elektrotriebwagen (klimatisiert, spurtstark, bis zu 160 km/h, barrierefrei, moderne Fahrgastinformationssysteme) eingesetzt.

Zwischen Rosenheim und München gibt es ein stark ausgeweitetes Fahrplanangebot, tagsüber sowohl mit stündlichen sehr schnellen Verbindungen ohne Zwischenhalte wie auch mit stündlichen Verbindungen mit Bedienung aller Zwischenhalte, so dass für jeden Bedarf Zugverbindungen bestehen. Insbesondere im Berufsverkehr wurde das Platzangebot zwischen Rosenheim und München um rund 25 Prozent ausgeweitet. Zudem werden stündlich umsteigefreie Fahrten von Kufstein nach München angeboten.

Auf der Mangfalltalbahn gibt es einen erweiterten Halbstundentakt im Berufsverkehr, außerdem an Wochentagen neue Direktzüge ohne Umsteigen in Holzkirchen nach München. Auf allen Strecken ist ein erweitertes Fahrtenangebot in den Abendstunden vorhanden.

Im Zuge der Neuvergabe des Liniensterns Mühldorf wird auf den Strecken Mühldorf – Rosenheim und Grafing – Wasserburg Bahnhof ab Dezember 2016 auch am Wochenende durchgängig der Stundentakt angeboten werden sowie der Abendverkehr erweitert werden. Bereits zum letzten Fahrplanwechsel im Dezember 2014 konnte das Fahrplanangebot auf der Bahnlinie München – Grafing – Wasserburg nach Inbetriebnahme des neuen Begegnungsbahnhofes Steinhöring deutlich ausgeweitet werden: an Wochentagen durchgängig Zugfahrten im Stundentakt, zu den Zeiten des Berufsverkehrs zusätzliche Zugfahrten zwischen Wasserburg und München. Es wird angestrebt, die

Bahnlinie Grafing – Wasserburg Bahnhof vollständig in den MVV-Tarif zu integrieren und somit für die Fahrgäste noch attraktiver zu machen. Dazu werden Verhandlungen mit dem Landkreis Rosenheim geführt.

Infrastruktur Rosenheim – Holzkirchen (Mangfalltalbahn):

Der neue Haltepunkt Hinrichsseggen ging zum Fahrplanwechsel 12/2014 in Betrieb. Die neuen Haltepunkte Feldolling und Rosenheim-Aicherpark sollen voraussichtlich bis 12/2017 realisiert werden. Die Erneuerung des Hausbahnsteigs (Gleis 1) im Bahnhof Bad Aibling und der Bau des neuen Außenbahnsteigs (Gleis 2) im Bahnhof Heufeld sollen ebenfalls bis 12/2017 erfolgen. Der Bahnhofsumbau in Kolbermoor ist für 12/2018 geplant. Seitens der Stadt Kolbermoor laufen die Planungen zur neuen Eisenbahnüberführung (Maßnahme nach dem Eisenbahnkreuzungsnetz), welche Voraussetzung für den Bahnhofsumbau ist. Daher ist ggf. mit Verzögerungen zu rechnen. Bezüglich des Stationsumbaus Bruckmühl wird noch der Variantenentscheid seitens der Marktgemeinde erwartet.

Daher kann leider noch kein Inbetriebnahmeterrmin genannt werden. Der Umbau des Bahnübergangs am Bahnhof Heufeld soll bis 12/2015 erfolgen. Hierdurch kann die Geschwindigkeit für den Zugverkehr in diesem Bereich angehoben werden.

Infrastruktur Wasserburg (Inn) Bahnhof – Grafing:

Neben dem Kreuzungsbahnhof Steinhöring wurden bereits die Stationen Tulling, Forsting und Edling barrierefrei ausgebaut. Bis Ende 2015 soll im Bahnhof Wasserburg (Inn) der Hausbahnsteig (Gleis 1) barrierefrei ausgebaut werden. Des Weiteren werden im Bahnhof Wasserburg für die zusätzlichen Verkehre die vorhandenen Abstellkapazitäten erweitert.

Infrastruktur Mühldorf – Rosenheim:

Zwischen Mühldorf und Rosenheim sind seitens der Südostbayernbahn weitere Bahnübergangsanpassungen geplant. Dadurch soll die Streckengeschwindigkeit in weiteren Abschnitten auf 120 km/h erhöht werden. Dies ist Voraussetzung für die Ausweitung des stündlichen Zugangebotes.

Infrastruktur Rosenheim – Kufstein:

Die Staatsregierung setzt sich dafür ein, die Strecke Rosenheim – Kufstein bedarfsgerecht auszubauen (Brennerzulauf). Zuständig ist hier allein der Bund.

Zu 4.b) und 4.c):

Die Fragen 4.b) und 4.c) werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der allgemeine ÖPNV (Bus, U-Bahn, Straßenbahn) ist keine Aufgabe der Staatsregierung, sondern der Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis (Art. 8 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern – BayÖPNVG). Diese sorgen für die Organisation und Sicherstellung des allgemeinen ÖPNV in Bayern.

Der Freistaat Bayern unterstützt die kommunalen Aufgabenträger bei der Erfüllung dieser Aufgabe durch die Gewährung von Zuweisungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-Zuweisungen, rd. 51 Mio. Euro/Jahr). Die Verteilung erfolgt nach gesetzlichen Parametern, eine spezifische Förderung oder Unterstützung des Alpenraums findet nicht statt.

Als Baustein des „Aktionsplans Demografischer Wandel“ der Staatsregierung stellt die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) in den Jahren 2012 bis 2016 zusätzlich jährlich bis zu 2 Mio. Euro für die Einrichtung nachfrageorientierter Angebotsformen des ÖPNV zur Verfügung. Damit wird die Entwicklung und Einführung maßgeschneiderter Mobilitätsangebote für die Fläche unterstützt. Auch hier findet keine spezifische Förderung des Alpenraums statt.

Zu 5 a), 5 b) und 5 c):

Die Fragen 5 a), 5 b) und 5 c) werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine Prognosen für das Jahr 2030 bezüglich des nicht öffentlichen Personen- und Wirtschaftsverkehrs in den oberbayerischen Alpenlandkreisen sowie in der Planungsregion 14 vor.

Die Landeshauptstadt München lässt zwar derzeit eine Studie speziell zum Wirtschaftsverkehr in der Region München erstellen. Deren Ergebnisse liegen jedoch noch nicht vor.

Auch die im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur erstellte Verkehrsverflechtungsprognose 2030 liefert auf die Fragen 5.a) und 5.b) keine Antworten. Die Bundesprognose beinhaltet zwar Abbildungen zur prognostizierten Verkehrsentwicklung auf der Ebene der Stadt- und Landkreise, differenziert für verschiedene Gruppen von Verkehrsmitteln, aber nicht für den „nicht öffentlichen Personen- und Wirtschaftsverkehr“. Außerdem wird hier nur das Aufkommen im Quell- und Binnenverkehr betrachtet. Rückschlüsse auf den gesamten Verkehr in den einzelnen Stadt- und Landkreisen können daraus nicht unmittelbar gezogen werden.

Das StMI lässt momentan – in Vertiefung der Verkehrsverflechtungsprognose des Bundes – eine Verkehrsprognose Bayern 2030 erstellen. Diese soll Grundlage für einen neuen Gesamtverkehrsplan Bayern werden, in dem unter anderem Konsequenzen aus den prognostizierten Verkehrsentwicklungen aufgezeigt werden.

Zu 6 a):

Bayern stellt sich der Herausforderung, Mobilität in einem integrierten System aller Verkehrsträger unter Nutzung ihrer spezifischen Vorteile und Stärken sowie unter Einbindung moderner Kommunikationstechnologien darzustellen. Ziel ist eine effiziente und ressourcenschonende Vernetzung der Verkehrsträger und optimierte Nutzung der Potentiale der bayerischen Infrastruktur. Hierbei ist den spezifischen Anforderungen aus den verschiedenen bayerischen Landesteilen mit ihren teils ländlichen, teils verdichteten Strukturen besonders Rechnung zu tragen.

Zu 6 b):

Mobilität ist ein Grundbedürfnis des Menschen, steht jedoch im Spannungsfeld zwischen Individualinteressen und Umweltbelangen. Bei dem Unterfangen, Mobilität in Bayern unter Wahrung der Lebensqualität und Berücksichtigung der Belange der Umwelt zu gewährleisten, spielt neben der Verkehrsvermeidung die Verkehrsverlagerung vom nicht öffentlichen auf den öffentlichen Verkehr eine große Rolle.

Im Bereich der Nahmobilität darf auch der Radverkehr nicht vernachlässigt werden. Denn gerade auf kurzen Strecken ist er die gesündeste und umweltfreundlichste Alternative. Die zunehmende Zahl an Pedelecs und E-Bikes eröffnet neue Möglichkeiten für eine nachhaltige Mobilität in Städten und Dörfern.

Zu 6 c)

Das Rückgrat einer jeden Volkswirtschaft ist eine leistungsfähige Infrastruktur mit Augenmaß, die mit Rücksicht auf die finanziellen Möglichkeiten Prioritäten dort setzt, wo der verkehrliche Bedarf am dringendsten und der verkehrliche Nutzen am höchsten sind. Diese Maximen bieten zugleich die größtmögliche Rechtfertigung für unvermeidbare Eingriffe in individuelle Rechte und Umwelt.

Anreize zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs müssen durch ein möglichst attraktives Verkehrsangebot geschaffen werden. Die Herausforderung besteht darin, Mobilität in einem integrierten System aller Verkehrsträger unter Nutzung ihrer spezifischen Vorteile und Stärken sowie unter Einbindung moderner (Kommunikations-)Technologien nutzerfreundlich darzustellen. Ziel ist eine effiziente und ressourcenschonende Vernetzung der Verkehrsträger und optimierte Nutzung der Potenziale unserer Infrastruktur. Hierbei ist den spezifischen Anforderungen aus den verschiedenen bayeri-

schen Landesteilen mit ihren teils ländlichen, teils verdichteten Strukturen besonders Rechnung zu tragen.

Zu 7 a):

Derzeit befindet sich ein Gesetzentwurf des Bundes im Gesetzgebungsverfahren, der für das Jahr 2015 eine Erhöhung (Dynamisierung) der Regionalisierungsmittel um 1,5 Prozent vorsieht. Festlegungen für den Zeitraum ab 2016 sind damit nicht verbunden. Die Staatsregierung verfolgt gemeinsam mit den anderen Bundesländern das Ziel einer deutlich verbesserten Mittelausstattung und Dynamisierung bei den Regionalisierungsmitteln. Ausgangspunkt ist das im Auftrag der Länder erarbeitete Gutachten, das eine Aufstockung der Mittel auf 8,5 Mrd. Euro und eine auf 2,8 Prozent p.a. erhöhte Dynamisierung (oder 2 Prozent p.a. bei Ausgleich der Kostenentwicklung der Trassen- und Stationspreise) vorsieht.

Zu 7 b):

Es werden durch die Fortführung der bisherigen Dynamisierung im Jahr 2015 keine Auswirkungen auf den ÖPNV in Bayern erwartet.

Zu 8 a), 8 b) und 8 c):

Die Fragen 8 a), 8 b) und 8 c) werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort auf Frage 7 a) verwiesen.

4. Abgeordneter
**Günther
Felbinger**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ist ihr ein Freibad in Bayern bekannt, das sich in der Trägerschaft mehrerer Landkreise bzw. Kommunen oder anderer so genannter regionaler Gebietskörperschaften befindet, welche besonderen Fördermöglichkeiten könnte der Freistaat Bayern für die Sanierung eines Freibads in einer solchen Trägerschaft zur Verfügung stellen und welche Voraussetzungen müssten vonseiten der Teilnehmer an einer solchen Trägerschaft erfüllt sein?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Bei der Umfrage, die zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Florian Streibl vom 3. Februar 2015 betreffend „Zusammenarbeit von Kommunen mit privaten Unternehmen bei Modernisierung und Betrieb (ehemals) kommunaler Schwimmbäder“ (Drs. 17/5863) durchgeführt wurde, ist dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr als Freibad, das von mehreren Kommunen betrieben wird, der Familien-Vital-Park in Burgberg genannt worden. Der Träger des Bades ist die Familien-Vitalpark Blaichach-Burgberg GmbH, an der die Gemeinden Blaichach und Burgberg zu gleichen Teilen beteiligt sind.

Fördermöglichkeiten können nur unter Berücksichtigung des Einzelfalls durch die zuständigen Stellen beurteilt werden. Zu Fördermöglichkeiten für öffentliche Schwimmbäder siehe auch die Antwort auf Frage 5 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher vom 4. August 2014 betreffend „Schließung von Schwimmbädern“ (Drs. 17/3233).

5. Abgeordneter **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer** (SPD) Nachdem in unmittelbarer Nachbarschaft zum G7-Gipfel-Tagungsort Schloss Elmau für die Geburtstagsfeier eines Geschäftsmanns ohne jegliche Genehmigung ein Mega-Zelt aufgebaut werden konnte, frage ich die Staatsregierung, wie das von einem Stahlgerüst getragene Zelt hochgezogen werden konnte, ohne dass ein Polizeibeamter oder eine sonstige Behörde eingeschritten ist (bzw. erst mit großer Verzögerung), wie sich das auf die Sicherheitslage des Geländes (Vergrabungen von Sprengstoff etc.) ausgewirkt hat und wie die Verantwortlichen für den Zeltaufbau zur Rechenschaft gezogen werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Firma STAGECO DEUTSCHLAND GmbH hat im Auftrag einer Eventagentur auf dem als Hubschrauberlandeplatz ertüchtigten Wanderparkplatz westlich von Schloss Elmau im Zeitraum vom 8. bis 13. April 2015 ein Festival-Zelt ohne Genehmigung errichtet. Das Zelt sollte für die private Feier eines Gastes des Schlosshotels Elmau am 18. April 2015 genutzt werden.

Nachdem das Landratsamt (LRA) Garmisch-Partenkirchen am 13. April 2015 von der Polizeiinspektion Mittenwald hierüber unterrichtet worden war, wurde der Aufbau nach einer Ortsbesichtigung mit sofortiger Wirkung eingestellt. Die Einstellung wurde am darauffolgenden Tag schriftlich und unter Androhung von Zwangsgeld bei Zuwiderhandlung in Höhe von 20.000 Euro bestätigt. Der Rückbau des Zeltes ist zwischenzeitlich durchgeführt.

Dem Zeltaufbau waren ab 2. April 2015 diverse informelle mündliche Vorausfragen von Herrn Müller-Elmau an staatliche und kommunale Stellen vorausgegangen, sodass bekannt war, dass eine private Feier eines Hotelgastes geplant ist. Nicht bekannt waren im Vorfeld allerdings Ausmaß und Umfang der Veranstaltung sowie die Dimension der Zeltanlage.

Wie in der gesamten zurückliegenden Zeit fanden im Bereich Schloss Elmau starker Lkw-Verkehr und zahlreiche Baumaßnahmen statt. Unter anderem wurden am Hubschrauberlandeplatz Lkw geparkt und Baumaterial (z.B. für den Aufbau der technischen Sperre) abgeladen.

Erst zum Wochenende (10. bis 12. April 2015) hin konnte von Polizeistreifen größerer Baubetrieb festgestellt werden. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Aufbaumaßnahmen wurde bei den zuständigen Behörden (Gemeinde Krün und LRA Garmisch-Partenkirchen) am Montag, dem 13. April 2015, durch die Polizeiinspektion Mittenwald veranlasst. Das LRA Garmisch-Partenkirchen wurde, wie oben bereits dargestellt, tätig.

Für die Polizei bestand zu keinem Zeitpunkt die dringliche Notwendigkeit zum Einschreiten, da sowohl der Initiator wie auch die Tatsache bekannt waren, dass die Abklärungen mit den zuständigen Behörden angelaufen waren.

Auswirkungen auf die Sicherheitslage im Einsatzraum ergaben sich dadurch nicht. Alle Bereiche sind derzeit noch für jedermann frei zugänglich, Bau- und Forstarbeiten noch nicht abgeschlossen. Erst mit Schließung der Sicherheitsbereiche erfolgen weitere umfangreiche Maßnahmen zur Herstellung der Sicherheit im und im Umfeld des Schlosshotels, welche unter anderem auch eine Absuche nach eingebrachten Sprengmitteln beinhalten.

Über mögliche Folgemaßnahmen, wie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, entscheidet das LRA Garmisch-Partenkirchen nach sachgerechtem Ermessen in eigener Zuständigkeit.

6. Abgeordneter
Thorsten Glauber
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, liegt das Eigentum an Straßenbeleuchtungsanlagen nach Auslaufen eines Konzessions- bzw. Straßenbeleuchtungsvertrags regelmäßig bei der Kommune oder bei deren bisherigem Vertragspartner (z.B. Netzbetreiber), in welchen Fällen liegt das Eigentum nicht bei der Kommune und kann der bisherige Vertragspartner eine künftige Ausschreibung von Wartungsleistungen für die Straßenbeleuchtungsanlagen durch die Kommune nach Auslaufen eines Konzessions- bzw. Straßenbeleuchtungsvertrags verhindern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Eigentumsverhältnisse an Straßenbeleuchtungsanlagen nach dem Auslaufen eines Konzessions- bzw. Straßenbeleuchtungsvertrages werden von den konkreten vertraglichen Regelungen im jeweiligen Vertrag und den dort vereinbarten Endschaftsklauseln bestimmt. Straßenbeleuchtungsverträge, die noch vor der Liberalisierung des Strommarktes begründet wurden, waren häufig mit Stromkonzessionsverträgen verknüpft, weil die Straßenbeleuchtungsanlagen technisch, organisatorisch und auch wirtschaftlich mit dem Stromnetz verbunden waren. Das mit der Stromversorgung im Gemeindegebiet beauftragte Unternehmen war zugleich Eigentümer der Straßenbeleuchtungsanlagen. Für den Fall, dass das Vertragsverhältnis mit der Gemeinde nicht mehr fortgesetzt wird, sehen die in der Praxis anzutreffenden Verträge typischerweise vor, dass die Gemeinde das Recht oder die Pflicht hat, das Eigentum an den Straßenbeleuchtungsanlagen zu den vereinbarten Bedingungen zu übernehmen. Da die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten vielfältig sind, lässt sich die Frage nach dem Eigentum an den Straßenbeleuchtungsanlagen nur anhand der im konkreten Fall getroffenen Abreden beantworten.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Verträgen, die den Betrieb der Straßenbeleuchtung betreffen, um Leistungen, die in der Regel ausgeschrieben werden müssen. Nach § 3 EG Abs. 4 Buchst. c der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen) (VOL/A) kann von einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Frage kommt. Ob der Ausnahmetatbestand einschlägig ist und damit die Direktvergabe an den bisherigen Vertragspartner und Eigentümer rechtfertigt, ist eine Frage des konkreten Einzelfalles. Wenn die vereinbarten Endschaftsregelungen vorsehen, dass die Gemeinde die Straßenbeleuchtungsanlagen zu übernehmen hat, wird der Ausnahmetatbestand regelmäßig nicht gegeben sein. Jedenfalls darf die Verpflichtung zur Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens nicht dadurch umgangen werden, dass ein öffentlicher Auftraggeber einen Ausnahmetatbestand von der Ausschreibungspflicht selbst herbeiführt.

7. Abgeordnete
Ulrike Gote
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem es am Sonntag, den 19. April 2015, in Nürnberg im Zusammenhang mit Demonstrationen von NÜGIDA-Anhängerinnen und Anhängern zur Einkesselung von Gegendemonstrantinnen und Gegendemonstranten gekommen ist, die bis zu zwei Stunden im Kessel verbleiben mussten, frage ich die Staatsregierung, aufgrund welcher Umstände kam es zu dieser Einkesselung, weshalb war diese nach Auffassung der Staatsregierung verhältnismäßig und wie stellte sich das Einsatzkonzept der Polizei dar?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Während der NÜGIDA-Versammlung verließen ca. 50 Personen die Gegenkundgebung und bewegten sich in südliche Richtung zum Hauptbahnhof Nürnberg. Als sie sich auf Höhe der Einmündung Marienstraße befanden, stürmte diese Gruppe unvermittelt auf eine Gitterabspernung Ecke Marienstraße/Gleißbühlstraße zu. Etwa ein Drittel der ca. 50 Personen hatte sich zu diesem Zeitpunkt verummmt, indem sie sich Kapuzen und Schals vor das Gesicht gezogen hatten. Insgesamt herrschte bei diesem Personenkreis eine hohe aggressive Grundstimmung.

Bei dem massiven Versuch, die Gitterabspernung zu überwinden, griffen die Personen die Einsatzkräfte an, wobei sie gegen die Einsatzkräfte mit Fußtritten, Schubsen und Beiseitedrängen vorgingen.

Zur Aufrechterhaltung der polizeilichen Absperrung, um vermutlich beabsichtigte gewalttätige Übergriffe dieser Personengruppe auf NÜGIDA-Versammlungsteilnehmer bzw. eine Blockade der Aufzugstrecke zu verhindern und zum eigenen Schutz wandten die Einsatzkräfte unmittelbaren Zwang in Form der einfachen körperlichen Gewalt an. Zusätzlich musste vereinzelt der Einsatzmehrzweckstock eingesetzt werden.

Etwa 40 Personen wurden durch die Einsatzkräfte im Nahbereich der Gitterabspernung vorübergehend in Gewahrsam genommen. Die Gewahrsamnahme der ca. 40-köpfigen Personengruppe wurde nach ca. 90 Minuten mit Beendigung der NÜGIDA-Versammlung und der damit verbundenen Abreise der 28 Versammlungsteilnehmer aufgehoben.

Bei der versuchten Überwindung der Absperrung wurden zwei Polizeibeamte verletzt. Strafrechtliche Ermittlungen wurden eingeleitet.

Die Gewahrsamnahme war zu diesem Zeitpunkt die einzig geeignete und angemessene Maßnahme, um drohende gewalttätige Übergriffe bzw. eine Blockade der Aufzugstrecke zu verhindern. Sie wurde nur solange aufrechterhalten, wie es zu diesem Zweck erforderlich war. Anschließend wurden die Personen entlassen.

Die vor Ort durchgeführten polizeilichen Maßnahmen wurden gegenüber den von den Maßnahmen betroffenen und anderen dort anwesenden Versammlungsteilnehmern durch Gesprächsbeamte des Polizeipräsidiums Mittelfranken erläutert.

Ziel des gesamten polizeilichen Einsatzes war, die friedliche Ausübung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit für alle Versammlungsteilnehmer zu gewährleisten.

8. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, für welche Herkunftsländer es seit wann Erlasse unter Angabe des genauen Wortlautes an die Ausländerbehörden gibt, welche vorsehen, keine Arbeitsgenehmigungen – die ja zudem noch der Zustimmung der Arbeitsagentur bedürfen – an Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu erteilen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Mit Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 31. März 2015 wurden den Ausländerbehörden Hinweise zur Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten gegeben. Hinsichtlich der Fragestellung hat das Schreiben folgenden Wortlaut:

„Asylbewerbern und Geduldeten aus sicheren Herkunftsstaaten (Anlage II zu § 29a AsylVfG) oder deren Asylantrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF aus sonstigen Gründen als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist (§ 30 AsylVfG), sind ab sofort grundsätzlich keine Beschäftigungserlaubnisse auf der Grundlage von § 61 Abs. 2 AsylVfG oder von § 4 Abs. 2 AufenthG (i.V.m. § 32 BeschV) mehr zu erteilen oder zu verlängern. Dabei kommt es nicht darauf an, ob bereits ein dreimonatiger erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt oder ob eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorliegt. Wurde bereits eine Beschäftigungserlaubnis erteilt und hat der Ausländer daraufhin eine Berufsausbildung begonnen, kann im Einzelfall aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Ausnahme zugelassen werden; dabei ist auch das Interesse des Ausbildungsbetriebs an einer Fortsetzung der Ausbildung zu würdigen.

Die ablehnende Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde kann auch auf grundsätzliche migrationspolitische Erwägungen gestützt werden, die dem individuellen Interesse an einer Beschäftigung vorgehen. Die Versagung der Beschäftigungserlaubnis soll deutlich machen, dass mit dem Stellen aussichtsloser Asylanträge nicht das Ziel einer Beschäftigung in Deutschland verfolgt werden kann.“

9. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem Bremen als erstes Bundesland das Wählen künftig barrierefrei gestaltet und Wahlbenachrichtigungen und -unterlagen bei Landtags- und Kommunalwahlen in leichter Sprache verfassen wird, frage ich die Staatsregierung, inwieweit im Freistaat Bayern bereits Informationen in leichter Sprache zu Wahlen angeboten werden, wie sie hinsichtlich einer selbstbestimmten Teilnahme an Wahlen die Bereitstellung von Wahlunterlagen in leichter Sprache beurteilt und ob es insbesondere bei Bürgerentscheiden gemäß Art. 18a der Gemeindeordnung nach geltenden gesetzlichen Regelungen zulässig wäre, ergänzend zu den regulären Stimmzetteln Informationen in leichter Sprache beizufügen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Bereits bei den vergangenen Wahlen gab es Broschüren mit umfangreichen Informationen zur Wahlteilnahme mit Texten in leichter Sprache, so zu den Landtagswahlen 2008 und 2013 die Broschüre „Einfach wählen gehen!“ der Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie zur Europawahl 2014 die Broschüre „Einfach verstehen!“ des Integrationsbeauftragten der Staatsregierung und der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit. Zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014 wurde die Broschüre „Einfach verstehen!“ der Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit herausgegeben.

Mit diesen in leichter Sprache abgefassten und auch im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen ist es auch für die speziell angesprochene Zielgruppe möglich, sich auf anschauliche Art und Weise über die Modalitäten des Wahlrechts und der Stimmabgabe zu informieren.

Zu Bürgerbegehren bzw. zu Bürgerentscheiden nach Art. 18a der Gemeindeordnung (GO) können Gemeinden zulässige Informationen im Rahmen ihrer Organisationshoheit auch in leichter Sprache herausgeben. Dabei haben sie insbesondere Art. 18a Abs. 15 Satz 1 GO zu beachten, nach welchem die im Gemeinderat und die von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids in Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde nur in gleichem Umfang dargestellt werden dürfen.

10. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der Ankündigung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr, die bayerischen Gemeinden und andere bayerische Behörden im Hinblick auf Rechts(rock)konzerte und vergleichbare Aktivitäten bzw. Veranstaltungen von Neonazis vor Ort dabei zu unterstützen, „sich auf erwartbare Gefährdungsszenarien einzustellen“ (Bericht über die Umsetzung des Bayerischen Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus, 2014) und angesichts der Äußerung des Kolitzheimer Bürgermeisters, die Gemeinde wisse „auch nur das, was auf Facebook steht, und [wir] sind relativ machtlos“ („Augsburger Allgemeine“ vom 17. April 2015), frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie über die bisherige Nutzung (für einzelne Veranstaltungen o.ä.) des leerstehenden Gebäudes im unterfränkischen Kolitzheim (Ortsteil Stammheim), welches laut den Plänen der neonazistischen Partei „Die Rechte“ künftig als deren Parteizentrale dienen soll, durch die rechtsextreme Szene hat, welche Erkenntnisse sie über die Verbindungen der Besitzerin zur rechtsextremen Szene hat und inwiefern die betroffene Kommune über die jeweiligen Erkenntnisse informiert wurde (unter Angabe des genauen Zeitpunkts und des Inhalts der entsprechenden Informationen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Am Freitag, dem 10. April 2015, um 15.43 Uhr postete die Partei „Die Rechte“, Kreisverband München, auf dem sozialen Netzwerk „Facebook“, in einer nicht näher bezeichneten Ortschaft in Unterfranken eine Immobilie für Parteizwecke dauerhaft nutzen zu wollen. Funktionäre der drei bayerischen Kreisverbände trafen sich laut Beitrag, um einen ehemaligen Gasthof zu besichtigen. In diesem Gebäude solle am 24. Mai 2015 beim Landesparteitag auch das neue bayerische Parteizentrum eröffnet werden. Neben einem großen Versammlungsraum werde es Unterkünfte sowie eine Geschäftsstelle geben.

Dieser Sachverhalt wurde am Montag, 13. April 2015 dem Polizeipräsidium (PP) Unterfranken und dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) bekannt, die unmittelbar Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung einleiteten. Als in Rede stehendes Anwesen wurde eine Immobilie in der Winzerstraße 1 in Kolitzheim-Stammheim identifiziert. Bei der Immobilie handelt es sich um ein historisches Gebäude (ehemalige Gaststätte) mit ca. 620 qm Wohn- und Geschäftsräumen im Ortskern des ca. 850 Einwohner starken Ortsteils Stammheim.

Eigentümerin ist eine Maklerin mit Firmensitz in Nürnberg. Diese ist bislang weder verfassungsschutzrechtlich noch staatschutzrechtlich in Erscheinung getreten. Sie ist mit Karl-Heinz Hoffmann, dem Gründer der seit 1980 verbotenen Wehrsportgruppe Hoffmann, bekannt. Dieser führte in dem Gebäude am 27. September 2014 eine Vortragsveranstaltung mit öffentlicher Einladung durch. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse zu Verbindungen der Eigentümerin zur rechtsextremen Szene oder einer Nutzung des Gebäudes durch Rechtsextremisten vor.

Seit dem 13. April 2015 stehen die Sicherheitsbehörden (PP Unterfranken, Kriminalpolizeiinspektion – KPI – Schweinfurt, Polizeiinspektion – PI – Gerolzhofen, BayLfV, Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus – BIGE –, Landratsamt Schweinfurt) und der Bürgermeister der Gemeinde Stammheim in engem Informationsaustausch. Am Vormittag des 13. April 2015 nahm die Dienststellenleitung der PI Gerolzhofen telefonisch Kontakt mit dem Bürgermeister der Gemeinde Kolitzheim auf und informierte ihn über die vorliegenden Erkenntnisse.

Am 15. April 2015 ging bei der PI Gerolzhofen ein Telefax ein, in dem mitgeteilt wurde, dass die Partei „Die Rechte“ am 24. Mai 2015 in dem betreffenden Anwesen ihren Landesverband Bayern gründen werde und der ehemalige Gasthof künftig als Parteizentrale dienen solle.

Am selben Tag fand beim PP Unterfranken ein Treffen mit Vertretern des BayLfV, der BIGE, der PI Gerolzhofen, der KPI Schweinfurt und des PP Unterfranken statt, um Sachstandsinformationen auszutauschen und mögliche Handlungsoptionen zusammenzutragen und zu erörtern.

Am 16. April 2015 war im Facebook-Profil „Die Rechte – Landesverband Bayern“ ein Beitrag vom 15. April 2015 feststellbar, wonach die Partei das Objekt in Kolitzheim gemietet hat. Ein Kauf der Immobilie sei demnach nicht beabsichtigt. Am selben Tag fand eine weitere Besprechung zwischen dem Landrat des Landkreises Schweinfurt, dem Bürgermeister von Kolitzheim und Vertretern des PP Unterfranken, der BIGE und des BayLfV statt.

In einer kurzfristig anberaumten Bürgerversammlung am 16. April 2015, an der ca. 150 Personen teilnahmen, wurden die Bürgerinnen und Bürger vom Bürgermeister und dem stellvertretenden Leiter der BIGE über die aktuelle Lage informiert. Zur Planung und Koordination von Protestveranstaltungen wurde ferner ein „Runder Tisch“ gegründet. Weitere Infoveranstaltungen unter Beteiligung der BIGE für den Gemeinderat und die umliegenden Gemeinden sind geplant.

11. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen plant sie zum Ausbau des Bahnhofs Bad Aibling, welche Empfehlungen werden Rollstuhlfahrern gegeben, falls diese derzeit den Bahnhof nicht eigenständig nutzen können und wie hoch ist aktuell das durchschnittliche Fahrgastaufkommen am Bahnhof Bad Aibling?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Verkehrsstationen stehen im Eigentum der Deutschen Bahn AG (DB). Sie ist daher grundsätzlich für die Planung und Ausführung des barrierefreien Ausbaus zuständig.

Bad Aibling soll nach den aktuellen Planungen der DB Station&Service bis zum Jahr 2018 barrierefrei ausgebaut sein. Dafür wird die DB Station&Service u.a. den Hausbahnsteig auf eine Höhe von 76 cm erneuern. Eine weitere Voraussetzung für die gesamte Barrierefreiheit der Station ist allerdings, dass die Stadt Bad Aibling die Erweiterung der Unterführung sowie die barrierefreie Erschließung der Bahnsteige mittels Rampen durchführt. Dafür gibt es bereits enge Abstimmungen zwischen der Kommune und der DB Station & Service.

Mobilitätseingeschränkte Personen und Personen mit Behinderung können sich bei der Mobilitäts-service-Zentrale der DB AG per Telefon oder E-Mail anmelden. Diese Mobilitätsservice-Zentrale koordiniert die Mobilitätsservice-Teams, die beim Ein-, Um- und Aussteigen von mobilitätseingeschränkten Reisenden helfend und unterstützend tätig sind. Reisende können diesen Service bei

entsprechender Voranmeldung kostenlos nutzen. Die Mobilitätsservice-Zentrale bietet auch eine spezielle Reiseauskunft, die sich an den Bedürfnissen behinderter Menschen orientiert.

Die Fahrgastzahlen liegen bei ca. 2.500 Ein- und Aussteiger pro Tag.

12. Abgeordneter
Florian Ritter
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Frage nach einer öffentlichen Würdigung des ehemaligen Unternehmers Max Brose, wie dies jüngst durch die Stadt Coburg geschehen ist, welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Max Broses Wirken als Mitglied der NSDAP und die im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten als IHK-Präsident und „Wehrwirtschafts-Führer“ im Kontext von Zwangsarbeit und Rüstungsproduktion und welche Regeln beachtet die Staatsregierung mit Blick auf öffentliche Würdigungen oder Auszeichnungen von möglicherweise durch die NS-Zeit vorbelasteten Personen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Stadt Coburg entscheidet wie jede Kommune im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts selbständig darüber, ob und ggf. in welcher Form eine öffentliche Würdigung ihrer – ehemaligen – Gemeindeglieder erfolgt; von einer Bewertung der jeweiligen kommunalen Entscheidung wird aus Achtung vor dem verfassungsrechtlich verbürgten Selbstverwaltungsrecht abgesehen. Der Staatsregierung liegen keine speziellen weiteren Erkenntnisse vor, die über die in den Medien wiedergegebenen Sachverhalte hinausgehen.

Bei allen staatlichen Auszeichnungen im ordensrechtlichen Sinne fordert das federführende Ressort im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Bundesamt für Justiz, Bonn, eine Auskunft aus dem Zentralregister über eingetragene Vorstrafen sowie vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz, München, eine Stellungnahme über dort vorliegende Erkenntnisse an. Sofern sich daraus Informationen ergeben, fließen diese in die Bewertung über den Ordensvorgang ein.

13. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund von Medienberichten, wonach der Bürgermeister der Gemeinde Koltitzheim von den Plänen der neonazistischen Partei „Die Rechte“, im unterfränkischen Koltitzheim (Ortsteil Stammheim) eine Immobilie als Parteizentrale zu erwerben, erst durch eine entsprechende Anfrage der Antifaschistischen Informations-, Dokumentations- und Archivstelle München e. V. (a.i.d.a.) erfahren habe (<https://www.aida-archiv.de/index.php/aktuelles-2/128-rechte-in-bayern/immobilien/4798-eine-neonazi-immobilie-in-unterfranken>), frage ich die Staatsregierung, seit wann sie Kenntnis von den Plänen der neonazistischen Partei „Die Rechte“ hat (unter Angabe des genauen Zeitpunkts, der zugrunde liegenden Quellen und der beteiligten Behörden), wie die Staatsregierung auf diese Erkenntnisse reagiert hat und wann die betroffene Kommune informiert bzw. zu möglichen Handlungsoptionen beraten wurde (unter Angabe des genauen Zeitpunkts und der beteiligten Behörden)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Am Freitag, 10. April 2015, um 15.43 Uhr postete die Partei „Die Rechte“, Kreisverband München, auf dem sozialen Netzwerk „Facebook“, in einer nicht näher bezeichneten Ortschaft in Unterfranken eine Immobilie für Parteizwecke dauerhaft nutzen zu wollen. Funktionäre der drei bayerischen Kreisverbände trafen sich laut Beitrag, um einen ehemaligen Gasthof zu besichtigen. In diesem Gebäude solle am 24. Mai 2015 beim Landesparteitag auch das neue bayerische Parteizentrum eröffnet werden. Neben einem großen Versammlungsraum werde es Unterkünfte sowie eine Geschäftsstelle geben.

Dieser Sachverhalt wurde am Montag, 13. April 2015 dem Polizeipräsidium (PP) Unterfranken und dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) bekannt, die unmittelbar Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung einleiteten. Als in Rede stehendes Anwesen wurde eine Immobilie in der Winzerstraße 1 in Kolitzheim-Stammheim identifiziert. Seither stehen die Sicherheitsbehörden (PP Unterfranken, Kriminalpolizeiinspektion – KPI – Schweinfurt, Polizeiinspektion – PI – Gerolzhofen, BayLfV, Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE), Landratsamt Schweinfurt) und der Bürgermeister der Gemeinde Stammheim in engem Informationsaustausch. Am Vormittag des 13. April 2015 nahm die Dienststellenleitung der PI Gerolzhofen telefonisch Kontakt mit dem Bürgermeister der Gemeinde Kolitzheim auf und informierte ihn über die vorliegenden Erkenntnisse.

Am 15. April 2015 ging bei der PI Gerolzhofen ein Telefax von Philipp Hasselbach ein, in dem dieser mitteilte, dass die Partei „Die Rechte“ am 24. Mai 2015 in dem betreffenden Anwesen ihren Landesverband Bayern gründen werde und der ehemalige Gasthof künftig als Parteizentrale dienen solle.

Am selben Tag fand beim PP Unterfranken ein Treffen mit Vertretern des BayLfV, der BIGE, der PI Gerolzhofen, der KPI Schweinfurt und des PP Unterfranken statt, um Sachstandsinformationen auszutauschen und mögliche Handlungsoptionen zusammenzutragen und zu erörtern.

Am 16. April 2015 war im Facebook-Profil „Die Rechte – Landesverband Bayern“ ein Beitrag vom 15. April 2015 feststellbar, wonach die Partei das Objekt in Kolitzheim gemietet hat. Ein Kauf der Immobilie sei demnach nicht beabsichtigt.

Am selben Tag fand eine weitere Besprechung zwischen dem Landrat des Landkreises Schweinfurt, dem Bürgermeister von Kolitzheim und Vertretern des PP Unterfranken, der BIGE und des BayLfV statt.

In einer kurzfristig anberaumten Bürgerversammlung am 16. April 2015, an der ca. 150 Personen teilnahmen, wurden die Bürgerinnen und Bürger vom Bürgermeister und dem stellvertretenden Leiter der BIGE über die aktuelle Lage informiert. Zur Planung und Koordination von Protestveranstaltungen wurde ferner ein „Runder Tisch“ gegründet. Weitere Infoveranstaltungen unter Beteiligung der BIGE für den Gemeinderat und die umliegenden Gemeinden sind geplant.

Folgende Maßnahmen wurden darüber hinaus ergriffen oder sind geplant:

Durch das PP Unterfranken wird gewährleistet:

- der ständige enge Kontakt zum Bürgermeister der Gemeinde,
- lageangepasste Schutzmaßnahmen in Kolitzheim-Stammheim,
- Vorbereitung polizeilicher Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Landesparteitag am 24. Mai 2015.

Konkrete Maßnahmen der BIGE sind:

- geplante Informationsveranstaltung für den Gemeinderat in der 17. KW 2015,
- geplante Informationsveranstaltung für die umliegenden Ortsgemeinden in der 18. KW 2015,

- geplante Informationsveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Stammheim zeitnah zum Einsatzgeschehen am 24. Mai 2015 (Verhalten gegenüber der Polizei, Demonstrationssituation, Maßnahmen der Polizei),
- anlassbezogene Unterstützung und Beratung.

Am 24. Mai 2015, dem geplanten Tag der Gründung des bayerischen Landesverbands der Partei „Die Rechte“, wird in Stammheim ein großes Fußballturnier mit internationaler Beteiligung stattfinden. Die Bürgerinnen und Bürger wollen das Turnier in ein großes Bürgerfest für Demokratie und Toleranz umwandeln. Die BIGE plant, an dem Bürgerfest mit einem Infotisch vertreten zu sein.

14. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, von welchen bayerischen Behörden (Staatsministerien und nachgeordnete Behörden) haben wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Besichtigung der Örtlichkeiten für den G7-Gipfel in Elmau am 13. April 2015, bei der auch einige Mitglieder des Landtags vor Ort waren, teilgenommen und welche Leistungen haben diese ggf. dort in Anspruch genommen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum wurden die Staatskanzlei sowie die Staatsministerien kurzfristig abgefragt. In Anbetracht des für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden kurzen Zeitraums konnte eine vollumfängliche Abfrage bei den nachgeordneten Behörden nicht durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung dieses Umstands waren von folgenden Behörden Teilnehmer anwesend:

- Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr:
vier Teilnehmer des Staatsministeriums (inklusive Abendessen),
ein Teilnehmer des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen (inklusive Abendessen).
- Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:
ein Teilnehmer des Staatsministeriums (inklusive Abendessen).
- Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:
ein Teilnehmer des Landesamts für Umwelt (inklusive Abendessen).
- Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration:
zwei Teilnehmer des Staatsministeriums (inklusive Abendessen).

15. Abgeordneter **Florian Streibl** (FREIE WÄHLER) Ausgehend vom Engagement der Staatsregierung, die geplante Umfahrung für Garmisch-Partenkirchen (B 23, Kramertunnel) im Bundesverkehrswegeplan 2015 in der höchsten Prioritätsstufe zu verorten, frage ich die Staatsregierung, wann mit der Verkehrsfreigabe dieser dringend nötigen Umfahrung gerechnet werden kann und mit welchen Kosten aktuell zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Projekt „B 23 Ortsumfahrung Garmisch mit Kramertunnel“ wird im neuen Bundesverkehrswegeplan als laufendes Vorhaben enthalten sein. Es gilt damit als gesetzt und wird nicht mehr bewertet.

Aufgrund von zusätzlichen Erkenntnissen im Zusammenhang mit den in den Jahren 2010 bis 2012 durchgeführten Arbeiten am Erkundungsstollen ist ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren notwendig geworden. Die Bayerische Straßenbauverwaltung bereitet zurzeit die notwendigen Antragsunterlagen vor. Da nicht auszuschließen ist, dass der ergänzende Planfeststellungsbeschluss einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen wird, kann aktuell noch kein belastbarer Zeitpunkt für den Baubeginn und damit auch die Verkehrsfreigabe genannt werden.

Die derzeit vom Bund genehmigten Gesamtkosten für das Projekt stammen aus dem Jahr 2007 und belaufen sich auf 133,4 Mio. Euro. Aktuelle Berechnungen der Bayerischen Straßenbauverwaltung gehen zwischenzeitlich von Gesamtkosten in Höhe von 189,2 Mio. Euro aus. Diese werden zurzeit dem Bund zur Zustimmung vorgelegt.

16. Abgeordneter **Dr. Paul Wengert** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, besteht ein Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zu unveröffentlichten Telefon- und E-Mail-Verzeichnissen der staatlichen und kommunalen Behörden und Gerichte in Bayern, wenn ja, muss von der antragstellenden Person ein berechtigtes Interesse geltend gemacht werden und welche Ausschlussgründe sprechen für die Ablehnung eines Antrags auf Zugang?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Ein spezialgesetzliches Auskunftsrecht, das den Zugang des Bürgers zu behördlichen oder gerichtlichen Telefon- und E-Mail-Verzeichnissen regelt, besteht nicht.

Für Behörden des Freistaats Bayern ist § 9 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) maßgeblich. Den Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird die Anwendung der AGO empfohlen (§ 36 AGO).

Unabhängig von der Beteiligung an einemungsverfahren besteht danach ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung der Behörde; hierfür ist ein berechtigtes Interesse an einer begehrten Auskunft geltend zu machen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 AGO). Auskunft darf gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 AGO nicht gewährt werden, wenn besondere Rechts- und Verwaltungsvorschriften, das öffentliche Interesse oder überwiegende Interessen Dritter entgegenstehen. Damit können insbesondere die Interessen der auf den Verzeichnissen geführten Beschäftigten gegen eine Herausgabe ganzer Verzeichnisse sprechen.

Bei der Veröffentlichung von Telefon- und E-Mail-Verzeichnissen sind in besonderem Maße datenschutzrechtliche Belange zu beachten. Hierfür gelten die Einschränkungen des Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG). Danach muss die Übermittlung der personenbezogenen Daten entweder zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich sein oder die nicht-öffentliche Stelle ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen. Ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen

am Ausschluss der Übermittlung kann hier auch entgegenstehen. Die Übermittlung der Daten unterliegt auch hier einer einzelfallbezogenen Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen.

In einigen Verwaltungsbereichen können zudem Sicherheitsbedenken gegen eine Übermittlung der Daten sprechen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

17. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit dem G7-Gipfel stattgefundenene Abordnung von 104 Richterinnen und Richtern von Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks München II an die Amtsgerichte München und Garmisch-Partenkirchen durch das Oberlandesgericht München und die insgesamt vorgesehene Abordnung von ca. 110 Richterinnen und Richtern im Zusammenhang mit dem G7-Gipfel frage ich die Staatsregierung, ob wegen des Rechts auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG), § 16 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) die Präsidien der Gerichte, an die die Richterinnen und Richter abgeordnet werden, Anordnungen nach § 21e Abs. 1 GVG über die Besetzung der Spruchkörper, Bestellung der Ermittlungsrichter, Vertretungsregelungen und Geschäftsverteilung zu beschließen haben, ob die Präsidien der Amtsgerichte München und Garmisch-Partenkirchen diese Beschlüsse gefasst haben und wenn ja, ob die geänderten Geschäftsverteilungspläne der Amtsgerichte München und Garmisch-Partenkirchen in den Geschäftsstellen der Amtsgerichte München und Garmisch-Partenkirchen zur Einsichtnahme aufgelegt sind?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die im Hinblick auf die Abordnungen im richterlichen Bereich nach § 21e Abs. 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) veranlassten Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsverteilung der Amtsgerichte Garmisch-Partenkirchen und München wurden durch die Gerichte jeweils bereits vorbereitet, bislang jedoch noch nicht gefasst. Um absehbaren Änderungsbedarf wegen Krankheit u.a. zu vermeiden, werden die Präsidien der Amtsgerichte Garmisch-Partenkirchen und München ihre Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsverteilung in richterlicher Unabhängigkeit zeitnah zum ersten Einsatz fassen. § 21e Abs. 9 GVG (Auflegung zur Einsichtnahme) wird – wie stets – Rechnung getragen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

18. Abgeordneter
Hubert Aiwanger
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem die Mittel der Staatsregierung zur Förderung öffentlicher Büchereien in Bayern in den letzten Jahren um circa 65 Prozent auf jetzt nur noch rund 500.000 Euro jährlich gekürzt worden sind, was bei den Büchereien zu massiven Problemen führt, frage ich die Staatsregierung, welche Bedeutung sie öffentlichen Büchereien in Bayern beimisst, ob ihr bewusst ist, welcher Schaden durch die Kürzung angerichtet worden ist und ob es hier nicht möglich wäre, die Förderung kurzfristig wenigstens auf eine Million Euro zu verdoppeln, was nur einen geringen absoluten Finanzbetrag ausmachen würden, den öffentlichen Büchereien aber eine große Hilfe wäre?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Haushaltsjahren 2015/2016 für das öffentliche Bibliothekswesen bei Kap. 15 05 TG 91 jeweils 2,1 Mio. Euro (ohne die Mittel für die Internationale Jugendbibliothek) zur Verfügung stehen, nicht nur 500.000 Euro jährlich wie in der Anfrage zum Plenum genannt.

Die Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Bibliotheken ist eine Aufgabe der örtlichen Kulturpflege, die in den eigenen Wirkungskreis der Kommunen fällt. Auch wenn dem Staat dabei nur eine beratende und unterstützende Aufgabe zukommt, ist es im Interesse der Bevölkerung, insbesondere der jungen Menschen, erforderlich, in ganz Bayern ein ausreichendes Netz an gut ausgestatteten und funktionsgerecht verwalteten Bibliotheken in Bürgernähe sicherzustellen, um allen Menschen Zugang zu Bildung und Information zu ermöglichen. Daher fördert die Staatsregierung die öffentlichen Bibliotheken durch finanzielle Zuwendungen und fachliche Beratung.

Schwerpunktmäßig werden die ländlichen Büchereien gefördert. Dadurch konnte die Literaturversorgung in den Regionen außerhalb der Ballungsräume deutlich verbessert werden. Ziel ist, jedem Bürger des Freistaats Bayern eine gleichmäßige und ausreichende Literaturversorgung zu gewährleisten.

Neben den genannten Fördermitteln kommen dem öffentlichen Bibliothekswesen in Bayern auch folgende staatliche Förderungen zugute:

- Übernahme der gesetzlich geregelten Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 des Urhebergesetzes) für das Ausleihen von Medien in Bibliotheken. Hierfür fielen im Jahr 2014 für Bayern 2.376.102,25 Euro an.
- Aus dem Kulturfonds Bayern wurden 2014 Mittel in Höhe von 180.000 Euro für den Bereich der öffentlichen Bibliotheken gewährt.

19. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit Neubürgerinnen und Neubürger mit Migrationshintergrund über das bayerische Schulsystem informiert werden, welche schulischen Fördermaßnahmen es für Kinder mit Migrationshintergrund gibt und welche Unterstützung es für das Lehrpersonal gibt, auf Migrationskinder und deren Eltern einzugehen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund haben in den bayerischen Schulen seit vielen Jahren ihren festen Platz. Das Spektrum der fortschreitend und bedarfsgerecht ausgebauten Angebote ist pädagogisch und methodisch vielfältig. Im Rahmen der Antwort zur vorliegenden Anfrage zum Plenum ist nur eine überblicksartige Darstellung möglich.

Ratsuchenden Eltern stehen als Ansprechpartner neben den Schulleitungen und Lehrkräften, insbesondere den Beratungslehrerinnen und -lehrern, die Berater Migration und die Staatlichen Schulberatungsstellen als Ansprechpartner mit umfangreichem, auch mehrsprachigem Informationsmaterial zur Verfügung. Darüber hinaus enthält die Homepage des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hilfreiche Informationen zum bayerischen Schulsystem – auch in den Sprachen Englisch, Französisch, Russisch, Türkisch und Spanisch.

Den Lehrkräften, die Kinder mit Migrationshintergrund unterrichten, wird ein mehrschichtiges und bedarfsgerechtes Fortbildungssystem angeboten:

Schnelle Hilfe:

- Die Lehrkräfte erhalten schnell und unkompliziert erste Unterstützung z.B. in pädagogischen, didaktischen, rechtlichen und organisatorischen Fragen mit Hilfe von Publikationen des Staatsinstitutes für Schulqualität und Bildungsforschung München (ISB) und speziellen Unterrichtsmaterialien für Neueinsteiger.
- Darüber hinaus entwickelt die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen (ALP) derzeit ein Online-Informationsportal, das schon zu Beginn des kommenden Schuljahres 2015/2016 zur Verfügung stehen wird. Alle Lehrkräfte erhalten über dieses Portal rasch Hilfe, wenn sie im Unterricht kurzfristig mit Kindern und Jugendlichen ohne Deutschkenntnisse oder sogar Analphabeten konfrontiert sind.

Unterstützung bei der Einrichtung eines Unterrichtsangebotes:

- Alle Grund- und Mittelschulen, die erstmals Fördermaßnahmen für Migranten oder Flüchtlinge einrichten, erhalten zeitnah eine schulinterne Fortbildung im Umfang von zwei Nachmittagen.
- Für die Berufsschulen sind bereits seit dem Schuljahr 2012/2013 Grund- und Aufbaulehrgänge eingerichtet.

Angebote zur Vertiefung und Spezialisierung:

- Lehrkräfte werden in Fortbildungen auf allen Ebenen (schulintern, lokal, regional, zentral an der ALP in Dillingen) systematisch und intensiv für den anspruchsvollen Unterricht mit Migranten und Flüchtlingen weiterqualifiziert.
- Dieses Angebot wird weiter ausgebaut, vor allem für die regionalen und schulinternen Lehrerfortbildungen stehen 2015 deutlich mehr Mittel zur Verfügung. Damit können vor allem örtliche Besonderheiten berücksichtigt werden (z.B. Netzwerkbildung mit den relevanten Akt-

euren vor Ort, wie Behörden, Ehrenamtlichen, usw. – im Sinne der Bildungsregionen). Die schulinterne Lehrerfortbildung wirkt zudem in das gesamte Kollegium hinein.

Folgende Angebote unterstützen die Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund:

- Vorschulische Sprachförderung durch Vorkurs Deutsch: 3.141 Vorkurse Deutsch (Stand: 1. Oktober 2014),
- Deutschförderklassen als Intensivmaßnahmen für Schüler mit größeren Defiziten in der deutschen Sprache: 517 Klassen (Stand: 1. Oktober 2014),
- Deutschförderkurse als begleitende Maßnahmen (ca. 2 bis 4 Stunden pro Woche; bei größeren Sprachdefiziten 5 bis 10 Stunden pro Woche): 5.482 Kurse (Stand: 1. Oktober 2014),
- Übergangsklassen als Angebot für schulpflichtige „Seiteneinsteiger“ ohne ausreichende Deutschkenntnisse: 364 Klassen (Stand: 1. April 2015),
- Minderjährige Flüchtlinge: Deutschkurse an den Erstaufnahmeeinrichtungen bereits vor Eintritt der Schulpflicht subsidiär und bedarfsgerecht (Stand: 31. Dezember 2014: München, Zirndorf, Regensburg),
- Zweijähriges Modell zum Spracherwerb und zur Berufsvorbereitung für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge: 260 Klassen an 80 Berufsschulstandorten in ganz Bayern (Stand: 1. März 2015),
- Förderkurse an den Realschulen (2014/2015) mit dem höchsten Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund durch Zuweisung zusätzlicher Lehrerwochenstunden,
- Förderkurse an 41 Gymnasien und 2 Kollegs (2014/2015) mit signifikant hohen Anteilen an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund; zusätzlich Teilprojekt „Übergangsmangement Grundschule – Gymnasium“ an neun Standorten.

20. Abgeordneter
**Peter
Meyer**
(FREIE WÄH-
LER)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Tatsache beurteilt, dass das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst offenbar die Umsetzung des Modells der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) bei den Fachakademien für Sozialpädagogik in die Wege leitet, obwohl der Beschluss des Landtages (Drs. 17/3453) lediglich einen Prüfauftrag vorsieht, wie beurteilt die Staatsregierung die Bedenken der Fachakademien, dass durch diese Reform nicht mehr, sondern weniger Fachkräfte ausgebildet werden könnten und welche Auswirkungen sieht die Staatsregierung damit für die Ausbildungsstätten im ländlichen Raum?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung wurde mit Beschluss des Landtags vom 15. Oktober 2014 (Drs. 17/3453) aufgefordert, „die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher attraktiver zu gestalten, indem alternative Modelle der Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher geprüft werden, insbesondere die Modelle der praxisintegrierten Ausbildung (PIA)“.

Zum Vollzug dieses Beschlusses berichtete das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) dem Landtag erstmals mit Schreiben vom 28. Januar 2015 den aktuellen Stand der Diskussion und kündigte einen weiteren Bericht voraussichtlich zum 15. Mai 2015 an. Bereits in diesem Zwischenbericht wurde darauf hingewiesen, dass im Frühjahr 2015 ein Modell-

versuch ausgeschrieben werden soll und dieser voraussichtlich ab dem Schuljahr 2016/2017 erprobt werden kann. Über den schriftlichen Zwischenbericht hinaus berichtete ein Vertreter des StMBW am 12. Februar 2015 ausführlich mündlich über den aktuellen Stand der Diskussion im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration (anlässlich der Beratung des Antrags der SPD vom 5. November 2014 betreffend „Modellhafte Erweiterung der Erzieherausbildung – Zwischenergebnisse präsentieren“ auf Drs. 17/4081).

Weder auf den schriftlichen noch auf den mündlichen Bericht hin äußerte der Landtag Bedenken bezüglich des Vollzugs des Beschlusses des Landtags vom 15. Oktober 2014 (Drs. 17/3453).

Der Prüfauftrag des Landtags umfasst nach Auffassung des StMBW auch die Ausschreibung eines Modellversuchs zur Erprobung unterschiedlicher Ausbildungsvarianten, um deren Qualität überprüfen zu können.

Die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachakademien für Sozialpädagogik spricht sich gegen das sog. Modell 1 (die Modelle werden im Zwischenbericht vom 28. Januar 2015 beschrieben) aus, schlägt aber gleichzeitig eine verkürzte Ausbildung für Bewerberinnen und Bewerber mit Fach-/ Abitur vor. Im Gegensatz dazu sprechen sich die Träger der Einrichtungen für die Erprobung der Modelle 1, 2 und 3 aus. Da eine Beteiligung am Modellversuch nur möglich ist, wenn Fachakademien für Sozialpädagogik mit sozialpädagogischen Einrichtungen kooperieren, ist davon auszugehen, dass nur dann Anträge auf Teilnahme am Schulversuch eingehen, wenn vor Ort Interesse besteht. Das „Echo“ auf die Ausschreibung bleibt abzuwarten.

21. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD)
- Vor dem Hintergrund des von der Großen Koalition gemeinsam eingeführten flächendeckenden Mindestlohns in Höhe von 8,50 Euro, der auch für Fahrerinnen und Fahrer bzw. Begleitpersonen von Schulbussen an privaten Förderschulen gilt, frage ich die Staatsregierung, bis zu welcher Höhe die diesbezüglich aktuell geltenden Förderbeträge des Freistaats Bayern für den Schülertransport privater Förderschulen angehoben werden müssten, um das Arbeitgeberbrutto refinanzieren zu können, ob die Staatsregierung die Einhaltung des Mindestlohngesetzes bei der Vergabe von solchen Aufträgen als entscheidendes Kriterium ansieht und welche Maßnahmen sie ergreift, um Umgehungen des Mindestlohngesetzes in diesem Bereich zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der Freistaat Bayern ist im Bereich privater Förderschulen gemäß Art. 34 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. § 17 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) zum vollen Ersatz der Kosten für die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg verpflichtet. Im Zuge der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns wurden zum 1. Januar 2015 die pauschalen Kostensätze zur Refinanzierung der Busbegleiter in der Schülerbeförderung auf folgende Beträge angehoben:

- 9,00 Euro (statt bisher 7,65 Euro) für die Beförderung von Schülern mit den Förderschwerpunkten K und G,
- 8,50 Euro (statt bisher 6,12 Euro) für die Beförderung von Schülern mit den übrigen Förderschwerpunkten.

Weiterhin können Beförderungsverträge, die vor Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes (MiLoG) geschlossen wurden, nach allgemeinen Grundsätzen an die Vorgaben des MiLoG angepasst werden. Dies setzt voraus, dass die Beförderungsunternehmen ein entsprechendes Anpassungsverlangen gegenüber dem Träger der privaten Förderschule, mit dem sie den Beförderungsvertrag geschlossen haben, äußern und entsprechend begründen. Damit wird eine hinreichende staatliche Refinanzierung der notwendigen Beförderungskosten einschließlich Lohn- und Lohnnebenkosten gewährleistet. Für Lohnnebenkosten kann eine Pauschale von 30 Prozent des Bruttomindestlohns angesetzt werden (d.h. derzeit 2,55 Euro pro Stunde). Die Regierungen wurden mit Kultusministeriellem Schreiben (KMS) vom 13. April 2015 entsprechend unterrichtet.

Für den Ersatz der Kosten für die Schülerbeförderung an privaten Förderschulen wurde mit dem Doppelhaushalt 2015/2016 ein Mehrbedarf von 624.960 Euro jährlich vom Landtag beschlossen. In welcher Höhe von Beförderungsunternehmen Anpassungsverlangen an die Schulträger gestellt und beim Kostenersatz berücksichtigt werden können, wird derzeit noch von den Regierungen geprüft und kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

Die Beförderungsunternehmen sind kraft Gesetzes dazu verpflichtet, ihren Beschäftigten den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Die Einhaltung der Vorgaben des MiLoG ist – wie generell die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften – zwingende Voraussetzung dafür, dass ein Beförderungsunternehmen den Zuschlag bei der Vergabe eines Beförderungsauftrags erhalten kann. Dies ergibt sich bereits aus § 97 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), wonach Aufträge nur an gesetzestreue Unternehmen vergeben werden dürfen. Die Entscheidung über die Vergabe des Beförderungsauftrages ist Angelegenheit des Trägers der privaten Förderschule.

Die Einhaltung des allgemeinen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz wird nach § 14 MiLoG durch die Behörden der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) kontrolliert. Als Bundesbehörden unterstehen diese dem Bundesministerium der Finanzen. Die Staatsregierung hat keine Einwirkungsmöglichkeiten auf deren Tätigkeit.

22. Abgeordneter
**Harry
Scheuenstuhl**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, hat das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW), das kostenfreie Seminare für Schulklassen in der Gedenkstätte im ehemaligen Stasi-Gefängnis Berlin-Hohenschönhausen mit der Aufforderung, dass die Schülerinnen und Schüler sich nicht nur mit der DDR, sondern auch mit der Ideologie und den Strukturen sowie den Aktionsformen des Linksextremismus auseinander setzen sollen und der Aussage bewirbt, dass es erstaunlich sei, dass in Deutschland linksradikale Politikkonzepte wieder Tausende von Anhänger fänden, obwohl nach der Überwindung der kommunistischen Diktaturen in Europa sie für immer erledigt zu sein schienen, Kenntnis davon, dass in der 2014 vorgelegten Evaluation des Deutschen Jugendinstituts (DJI) die Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen wegen einer weitreichend einseitige Materialauswahl und einem unausgesprochenen Totalitarismusverdacht gegen linke Strömungen schlecht abgeschnitten hat, und wie bewertet das StMBW die Aussage, dass die Bundesprogramme im Bereich des sog. Linksextremismus seit ihrem Beginn auch deshalb politisch umstritten sind, weil im Rahmen dieser Programme Vereine, Institutionen, Parteien und Publikationsorgane als linksextremistisch etikettiert werden, womit der Eindruck erweckt werden soll, dass sie aus dem Bereich der legitimen politischen Meinungsäußerung herausfallen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die in der Anfrage enthaltene Behauptung, das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) „bewirbt kostenfreie Seminare für Schulklassen in der Gedenkstätte im ehemaligen Stasi-Gefängnis Berlin-Hohenschönhausen“ ist in dieser Form nicht zutreffend.

Die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit bietet im Rahmen des Projekts „Lernort Staatsregierung“ auch sechs bis acht Mal pro Jahr Exkursionen nach Berlin an, in deren Programm auch ein Besuch der Gedenkstätte Hohenschönhausen enthalten ist. Dabei konzentriert sich das Interesse ausschließlich auf den historischen Lernort: korrekte Darstellung der Haftgründe und -bedingungen im ehemaligen zentralen Untersuchungsgefängnis der Stasi im Rahmen einer Führung durch die Gebäude und in Gesprächen mit Zeitzeugen. Die seit ca. zwei Jahren zugängliche Dauerausstellung ist nicht Teil des Besuchsprogramms. Dem Vorwurf der „einseitigen Materialauswahl“ ist entgegen zu halten, dass der für diese Gedenkstätte zuständige wissenschaftliche Beirat trotz im Detail unterschiedlicher Positionen die Dauerausstellung, so wie sie jetzt angeboten wird, im Konsens gebilligt hat.

Dass Schülerinnen und Schüler, wenn sie sich mit der ehemaligen DDR beschäftigen, auch allgemein auf „Ideologie und Strukturen sowie Aktionsformen“ aktueller linksextremistischer Gruppierungen aufmerksam gemacht werden sollen, ist selbstverständlich und bedarf keiner besonderen Aufforderung oder Unterstützung durch das StMBW.

Die in der Anfrage zum Plenum angesprochene „Evaluation“ bezieht sich auf die wissenschaftliche Begleitung des inzwischen wegen massiver Qualitätsprobleme eingestellten Bundesprogramms „INITIATIVE DEMOKRATIE STÄRKEN“ durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI). Die Frage der „politischen Umstrittenheit“ dieses Programmes muss das StMBW nicht mehr bewerten, da die darin vorgenommenen Qualifizierungen somit gegenstandslos geworden sind.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

23. Abgeordneter
**Florian
Brunn**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie die relevanten Passagen im Konsortialvertrag bzw. in Zusatzvereinbarungen im Wortlaut formuliert sind, die eine Umwandlung der Flughafen München Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft ermöglichen, welche Bedingungen für eine solche Umwandlung erfüllt sein müssten (z.B. Zustimmung zur Umwandlung), und warum der Konsortialvertrag und derartige Zusatzvereinbarungen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, obwohl die öffentliche Hand in Gestalt des Freistaats Bayern, der Bundesrepublik Deutschland und der Landeshauptstadt München alle Gesellschafter stellt (bitte Konsortialvertrag mit Zusatzvereinbarungen im Originalwortlaut der Antwort mitgeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die auf Veranlassung des Gesellschafters Landeshauptstadt München in die Zusatzvereinbarung zum Konsortialvertrag zwischen den Gesellschaftern der Flughafen München GmbH, Freistaat Bayern, Landeshauptstadt München und Bundesrepublik Deutschland vom 28. Juli 1998 aufgenommene Regelung zur Rechtsformumwandlung lautet im vollständigen Wortlaut:

„Eine Umwandlung der Flughafen München GmbH in eine Aktiengesellschaft auf Inhaberaktien behalten sich die Gesellschafter vor. Die Umwandlung wird auf Verlangen eines jeden Gesellschafters vorbereitet und innerhalb von drei Jahren umgesetzt.“

Die Regelung beinhaltet somit keine Bedingungen.

Derartige Unternehmensverträge werden in der Regel vertraulich behandelt. Allerdings wurde der Landtag bereits im Jahr 1998 in einem Bericht des damaligen Staatsministers der Finanzen, Erwin Huber, in öffentlicher Sitzung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen am 2. Juli 1998 umfassend über die Hintergründe und Regelungen der Zusatzvereinbarung zum Konsortialvertrag informiert. Die Zusatzvereinbarung zum Konsortialvertrag war auch Gegenstand einer nicht öffentlichen Stadtratsbefassung am 16. Juni 1998.

24. Abgeordneter **Dr. Herbert Kränzlein** (SPD) Nachdem im Investitionspaket der Bundesregierung 3,5 Mio. Euro für die Unterstützung finanzschwacher Kommunen vorgesehen sind, wobei den Ländern die Benennung der antragsberechtigten Kommunen obliegt, frage ich die Staatsregierung, ob sie bereits Kriterien im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Auswahl der entsprechenden Kommunen erarbeitet hat, wenn ja, welche Kriterien das sind und wenn nein, wann der Kriterienkatalog fertiggestellt wird?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Um (als Folge von Strukturschwäche) finanzschwachen Gemeinden Investitionen in den Infrastrukturbereich zu ermöglichen, hat der Bund ein Gesetzgebungsverfahren initiiert. Danach soll ein Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ mit einem Gesamtvolumen von 3,5 Mrd. Euro eingerichtet werden. Davon soll der Freistaat Bayern einen Anteil von 8,2640 Prozent (rd. 289 Mio. Euro) erhalten. Allerdings steht die Zustimmung Bayerns unter dem Vorbehalt einer Einigung bei den Verhandlungen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Um den landesspezifischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, soll die Festlegung der Kriterien für die Finanzschwäche den Ländern obliegen. Die näheren Einzelheiten des Verfahrens sollen durch Verwaltungsvereinbarung geregelt werden. Die Kriterien für die Verteilung in Bayern sind noch offen und hängen letztlich maßgeblich vom endgültigen Gesetzeswortlaut und der Verwaltungsvereinbarung ab. Die endgültige Ausgestaltung bleibt daher zunächst abzuwarten, bevor in Bayern die konkreten Auswahlkriterien festgelegt werden.

25. Abgeordneter
Franz Schindler
(SPD)
- Bezugnehmend auf Aussagen von Mitarbeitern des Landesamtes für Finanzen bei der Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss „Labor“, dass es keine rechtliche Grundlage dafür gebe, vor der Bewilligung von Beihilfeleistungen an Beamte bei Ärzten nachzufragen, ob in Rechnung gestellte Speziallaborleistungen tatsächlich von ihnen selbst erbracht worden sind und Presseberichte, wonach eine Krankenkasse in Nordrhein-Westfalen in solchen Fällen jeweils den Anspruchsteller auffordert, eine entsprechende Bestätigung des Arztes vorzulegen, frage ich die Staatsregierung, aus welchen Gründen die Beihilfestellen in Bayern nicht ebenso verfahren und ob die Staatsregierung zur Verhinderung betrügerischer Abrechnungen von Speziallaborleistungen eine Änderung der Gebührenordnung für Ärzte für erforderlich hält und falls ja, was sie unternimmt, um dieses Ziel zu erreichen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Ein Arzt kann Gebühren nur für selbständige ärztliche Leistungen berechnen, d.h. Leistungen die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden (eigene Leistungen, § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gebührenordnung für Ärzte – GOÄ). Daraus und insbesondere aus § 1 Abs. 1 GOÄ folgt, dass er mit jeder Rechnung, die er nach der GOÄ erstellt, implizit versichert, deren Regelungen eingehalten zu haben. Da der Behandlungsvertrag nur zwischen dem Arzt und dem beihilfeberechtigten Patienten besteht, hat dies zur Folge, dass es keine Rechtsgrundlage für Beihilfestellen gibt, bei notwendigen Nachfragen unmittelbar an den abrechnenden Arzt heranzutreten.

Ist eine Rechnung formal unrichtig oder gibt es Anhaltspunkte für Unstimmigkeiten in der Rechnung, wird das Landesamt für Finanzen vom Beihilfeberechtigten Aufklärung verlangen. Die konkreten Gründe, weshalb in dem in den Medien dargestellten Einzelfall aus Nordrhein-Westfalen eine Beihilfestelle, keine Krankenkasse, an den Beihilfeberechtigten herangetreten ist, sind hier nicht bekannt.

Die GOÄ ist eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, die die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Ärzte regelt. Zuständig für Änderungen der GOÄ ist nach Mitteilung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege der Bund.

26. Abgeordnete
Rosi Steinberger
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen im Bereich der politischen Bildung werden für Beamtenanwärterinnen und -anwärter in Bayern im Rahmen der politischen Bildung durchgeführt, gibt es einheitliche Regelungen hierzu und für den Besuch welcher politischen Veranstaltungen in Bayern wurden in den letzten fünf Jahren Beamtenanwärterinnen und -anwärter vom Dienst befreit?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der grundsätzliche Auftrag, politische Bildung zu vermitteln, liegt bei den allgemeinbildenden Schulen.

Im Rahmen der Ausbildungen in der Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen mit Schwerpunkt Steuer bzw. Staatsfinanz“ werden in den Fächern „Staatskunde“ bzw. „Öffentliches Recht“ auch Themen besprochen, die zur politischen Bildung der Beamtenanwärterinnen und -anwärter beitragen. Dabei werden die Inhalte der Steuerrechtsausbildung auf Bundesebene einheitlich vorgegeben.

Ob und inwieweit für Anwärtnerinnen und Anwärtler anderer Fachlaufbahnen vergleichbare Ausbildungsinhalte vorgesehen sind, kann durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) nicht beurteilt werden.

Informationen, in welchem Umfang in den letzten fünf Jahren Anwärtler zum Besuch politischer Veranstaltungen vom Dienst befreit wurden, liegen dem StMFLH nicht vor.

27. Abgeordneter **Reinhold Strobl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Einweihungsveranstaltungen, Landkartenvorstellungen, Mittelpunktinweihungen (bzw. Enthüllungen von Gedenktafeln) haben Staatsminister und Staatssekretäre (bitte mit Namen des Staatsministers und/oder des Staatssekretärs und Namen der Veranstaltung) in den letzten 12 Monaten vorgenommen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nach Rücksprache mit Herrn Abgeordneten Reinhold Strobl, MdL, sind „Einweihungsveranstaltungen“ im Sinne von Kartenvorstellungen sowie Mittelpunkt- bzw. Referenzpunkteinweihungen zu verstehen.

Im Zeitraum der Abfrage (20. April 2014 bis einschließlich 20. April 2015) fanden insgesamt

- 5 Kartenvorstellungstermine,
- 5 Mittelpunktvorstellungstermine,
- 17 Vorstellungstermine von Geodätischen Referenzpunkten statt.

Diese unterteilen sich wie folgt:

Kartenvorstellungstermine durch den Staatssekretär der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Albert Füracker:

- am 9. Oktober 2014 in Neunburg vorm Wald (anlässlich des Erscheinens der Karten G 12 Amberg, G 13 Freudenberg, H 14 Nittenau und H 15 Neunburg vorm Wald der Serie ATK 25),
- am 20. November 2014 in Cham (anlässlich des Erscheinens der Karten G 15 Oberviechtach, G 16 Waldmünchen, H 16 Cham und H 17 Neukirchen beim heiligen Blut der Serie ATK 25),

- am 13. März 2015 in Flossenbürg (anlässlich des Erscheinens der Karten E 14 Neustadt a. d. Waldnaab, E 15 Tirschenreuth, F 14 Weiden i. d. Opf. und F 15 Pleystein der Serie ATK 25).

Kartenvorstellungstermine durch den Staatssekretär der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Johannes Hintersberger:

- am 20. Februar 2015 bei Geiselwind (Dreifrankenstein) (anlässlich des Erscheinens der Karten E 06 Volkach und E 07 Schlüsselfeld der Serie ATK 25),
- am 5. März 2015 in Ingolstadt (anlässlich des Erscheinens der Karten J 11 Denkendorf, K 11 Ingolstadt, L 11 Pfaffenhofen a. d. Ilm und L 12 Mainburg der Serie ATK 25).

Mittelpunktvorstellungen durch den Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder:

- am 2. Juni 2014 in Heilsbronn (Mittelpunkt von Mittelfranken),
- am 30. Juni 2014 in Nürnberg (Mittelpunkt der Stadt Nürnberg).

Mittelpunktvorstellungen durch Staatssekretär Albert Füracker:

- am 26. September 2014 im Markt Schwarzenfeld (Mittelpunkt der Oberpfalz),
- am 6. Oktober 2014 in Mitterthal, Gmd. Deining (Mittelpunkt des Landkreises Neumarkt i. d. Opf.).

Mittelpunktvorstellungen durch Staatssekretär Johannes Hintersberger:

- am 5. Dezember 2014 in Eppishausen (Mittelpunkt von Schwaben).

Referenzpunktvorstellungen durch Staatsminister Dr. Markus Söder:

- am 10. Oktober 2014 in Tirschenreuth,
- am 27. Oktober 2014 in Ebersberg,
- am 23. März 2015 in Eichstätt,
- am 20. April 2015 in Harburg (Lkr. Donau-Ries).

Referenzpunktvorstellungen durch Staatssekretär Albert Füracker:

- am 31. Juli 2014 in Dammbach (Lkr. Aschaffenburg),
- am 27. September 2014 in Roth,
- am 8. Oktober 2014 in Freyung (Lkr. Freyung-Grafenau),
- am 30. Oktober 2014 in Kelheim,
- am 14. November 2014 in Lohr am Main,
- am 30. Januar 2015 in Haßfurt (Lkr. Haßberge),
- am 13. März 2015 in Cham,
- am 16. März in Schwandorf,
- am 19. März 2015 in Bogen (Lkr. Straubing-Bogen),
- am 27. März 2015 in Kulmbach.

Referenzpunktvorstellungen durch Staatssekretär Johannes Hintersberger:

- am 16. August 2014 in München (Olympiaberg),
- am 9. Oktober 2014 in Günzburg,
- am 5. November 2014 in Fürstenfeldbruck.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

28. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bezüglich der Antwort vom 15. März 2015 des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie auf meine Schriftliche Anfrage „Bruttostromverbrauch: Anteil Erneuerbarer Energien“ (Drs. 17/6189) frage ich die Staatsregierung, auf welchem Platz sich Bayern im Ländervergleich hinsichtlich der Zahlen zur Stromerzeugung 2013 befindet und wie viele Daten aus den anderen Ländern bereits vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Zahlen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien für das Jahr 2013 liegen sowohl dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie als auch in der Datenbank des Länderarbeitskreises Energiebilanzen derzeit nur für Bayern vor. Ein Ländervergleich für 2013 ist somit nicht möglich.

Bayern 2013:

Bruttostromerzeugung aus Erneuerbaren Energien	in Terrawattstunde (TWh)
Wasserkraft	13,1
Windkraft	1,3
Photovoltaik	9,0
Biomasse	7,8
Sonstige Erneuerbare Energieträger	0,3
Gesamt	31,6

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

29. Abgeordneter
**Markus
Ganserer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, sieht sie aufgrund der jüngst in Medienberichten bekannt gewordenen zahlreichen Fälle, in denen Wildschweine eine Strahlenbelastung von mehr als 10.000 Becquerel bis hin zu 27.000 Becquerel aufweisen, dahingehend Handlungsbedarf, dass sie sich vom Bayerischen Jagdverband die im Rahmen der Eigenkontrolluntersuchungen der Jägerschaft gemessenen Einzelmesswerte in Becquerel pro kg geben lässt, ist es zur Wahrung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes (StrVG), des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) und des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) nicht zwingend geboten, die einzelnen Messwerte bei Grenzwertüberschreitungen von mehr als 600 Becquerel pro Kilogramm zu veröffentlichen und ist die Staatsregierung bereit, bei der Steuerung der Stichprobenpläne durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) statt auf Haarwild explizit auf Wildschweinfleisch abzustellen und aus den 12 am höchstbelasteten Regionen wenigstens eine Stichprobe pro Halbjahr zu ziehen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Wildschweine aus Regionen, die durch den Reaktorunfall von Tschernobyl im Jahr 1986 überproportional betroffen sind, können auch heute noch erhöhte Radiocäsiumgehalte aufweisen. Dies ist seit vielen Jahren bekannt und auf der Internetseite des Landesamts für Umwelt veröffentlicht. Ein erlegtes Wildschwein ist jedoch nicht automatisch ein Lebensmittel. Die Entscheidung, ob ein Wildschwein als Lebensmittel geeignet ist, trifft der Jäger als verantwortlicher Lebensmittelunternehmer. Dazu führen die bayerischen Jäger jährlich u.a. tausende Radiocäsiummessungen durch. Die Wildschweine, die einen Radiocäsiumgehalt über 600 Bq/kg aufweisen, dürfen vom Jäger nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, sondern sie müssen entsorgt werden. Die Jäger erhalten dafür eine Entschädigung.

Die amtliche Lebensmittelüberwachung überprüft risikoorientiert und stichprobenartig, ob die Lebensmittelunternehmer kein mit Radiocäsium belastetes Wildbret in den Verkehr bringen. Dazu hat die amtliche Lebensmittelüberwachung beispielsweise in den Jahren 2012 bis 2014 271 Wildschweinfleischproben auf radioaktive Kontaminationen untersucht, davon 57 aus den mit radioaktivem Cäsium stark betroffenen Landkreisen. Da der Landkreis, wo die Wildschweine erlegt werden, nicht zwangsläufig der gleiche Landkreis ist, in dem das Wildschweinfleisch als Lebensmittel in den Verkehr gebracht wird, wäre eine Beprobung überwiegend in den Landkreisen, in dem die meisten Wildschweine mit radioaktiver Belastung erlegt werden nicht ausreichend, denn Wildschweinfleisch wird bayernweit gehandelt und muss deshalb bayernweit beprobt werden. In den stark belasteten Landkreisen führen die Jäger ihrerseits weitaus mehr Eigenkontrollen durch, als in Landkreisen mit niedrigerer Belastung. So stellt der Jäger als Lebensmittelunternehmer ein engmaschiges Eigenkontrollnetz sicher.

Wildschweinfleisch stellt in der Regel einen Schwerpunkt der Radiocäsiumüberwachung der amtlichen Lebensmittelüberwachung dar. Allerdings ist die Forderung, die amtliche Lebensmittelüberwachung sollte nur Wildschweinfleisch beproben, aus Risikogesichtspunkten nicht zielführend. Eine der Aufgaben der amtlichen Lebensmittelüberwachung ist es, sich einen Überblick über die allgemeine Belastungssituation zu verschaffen. Dies wäre ohne Probenahmen bei anderen Lebensmittelgruppen nicht möglich.

Aus den Untersuchungsergebnissen der amtlichen Lebensmittelüberwachung ergaben sich keine Erkenntnisse, dass die Jäger ihrer Eigenverantwortung nicht nachkommen würden. Eine Meldepflicht der Eigenkontrolluntersuchungen der Jäger ergibt sich weder aus dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch aus dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG) oder dem Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG).

30. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Handlungsschritte hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz unternommen, um Kommunen bei der Entwicklung eines einheitlichen CO₂-Bilanzierungstools zu unterstützen, wie weit sind die Verhandlungen mit dem Klimabündnis e.V. zu Kooperationsverträgen gediehen, wann sind die Testphase und die Verbreitungsphase geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) führt keine Verhandlungen mit dem privaten Verein Klimabündnis e.V. aus Frankfurt. Der Verein Klimabündnis e.V. ist einer von mehreren Anbietern mit Tools zum Energie- und CO₂-Monitoring. Das von diesem Verein und der Bundesgeschäftsstelle des European Energy Awards entwickelte CO₂-Bilanzierungstool steht deren Mitgliedskommunen zum ermäßigten Lizenzpreis zur Verfügung. Das StMUV fördert im Rahmen des Förderschwerpunkts „Kommunaler Klimaschutz“ auch die Teilnahme von Kommunen am European Energy Award und damit indirekt auch das Bilanzierungstool.

Die bayerischen Kommunen nutzen sehr intensiv die Förderung eines kommunalen Energiemanagements. Damit verbunden ist neben der Bilanzierung auch die Umsetzung von Maßnahmen zur CO₂-Minderung. Mit dem Energie-Atlas Bayern stellt die Staatsregierung den Kommunen darüber hinaus ein umfangreiches Internet-Tool zur Verfügung.

31. Abgeordneter
Benno Zierer
(FREIE WÄHLER)
- Angesichts der Angaben der Staatsregierung, wonach im Zeitraum von 2010 bis 2012 lediglich bei zwei Einzelmesswerten bezüglich der Cäsium-137-Belastung von Wildschweinen in Bayern ein Wert von mindestens 10.000 Bq/kg erreicht wurde (vgl. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Ludwig Wörner auf der Drs. 16/16705), frage ich die Staatsregierung, wie sie sich erklärt, dass bei Messdaten des Bayerischen Jagdverbands im Jahr 2013 bei 140 geschossenen Wildschweinen eine Belastung von mehr als 10.000 Bq/kg erreicht wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Wildschweine aus Regionen, die durch den Reaktorunfall von Tschernobyl im Jahr 1986 überproportional betroffen sind, können auch heute noch erhöhte Radiocäsiumgehalte aufweisen. Dies ist seit vielen Jahren bekannt und auf der Internetseite des Landesamts für Umwelt veröffentlicht. Ein

erlegtes Wildschwein ist jedoch nicht automatisch ein Lebensmittel. Die Entscheidung, ob ein Wildschwein als Lebensmittel geeignet ist, trifft der Jäger als verantwortlicher Lebensmittelunternehmer. Dazu führen die bayerischen Jäger jährlich u.a. tausende Radiocäsiummessungen durch. Die Wildschweine, die einen Radiocäsiumgehalt über 600 Bq/kg aufweisen, dürfen vom Jäger nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, sondern sie müssen entsorgt werden.

Die amtliche Lebensmittelüberwachung überprüft risikoorientiert und stichprobenartig, ob die Lebensmittelunternehmer ihrer Verantwortung nachkommen und – in diesem Fall – kein mit Radiocäsium belastetes Wildbret in den Verkehr bringen. Die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung zeigen deshalb, dass die bayerischen Jäger ihrer Verantwortung nachkommen und nur nichtbelastetes Wildbret als Lebensmittel in den Verkehr kommt. Bei den zwei übergrenzwertigen Proben von Wildschweinen, die die amtliche Lebensmittelüberwachung 2010 bis 2012 gemessen hat, handelte es sich um Proben direkt vom Jäger, die nicht als Lebensmittel im Verkehr waren.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

32. Abgeordneter
Klaus Adelt
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, sind die Vorwürfe verschiedener Praktiker korrekt, dass es bei der Mehrfachantragstellung zu immensen technischen Problemen seitens des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommt, weshalb wird seit 2015 eine visuelle Darstellung einzelner Nutzungsschläge innerhalb eines Feldstücks (innerhalb eines Flächenidentifikators – FID) verlangt (sofern dies mit EU-Vorgaben begründet wird, bitte der Antwort eine genaue Abschrift der Anweisung beilegen) und haben die Landwirte ein Recht auf eine konventionelle Antragstellung mit Formularen an den zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Technische Probleme bei der Mehrfachantragstellung:

In den ersten zwei Wochen der Mehrfachantragstellung sind beim Mehrfachantrag online (MFA online) Performanceprobleme aufgetreten.

Dies hatte damit zu tun, dass die Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik extrem unter Zeitdruck erfolgen musste. Viele fachliche Details mussten auf EU- und Bundesebene bis kurz vor Antragseröffnung abgestimmt und konnten dann erst als Vorgabe an die Programmierung weitergegeben werden. Die Folge war, dass die Zeit nicht ausreichte, um die Programme rechtzeitig fertig zu stellen und umfassend zu testen.

Da der MFA online inzwischen eine hochkomplexe Anwendung ist, bei der im Hintergrund eine Vielzahl von Systemkomponenten reibungslos zusammenspielen muss, ist die Ursachenanalyse für die Performanceprobleme sehr aufwändig.

Das Staatsministerium Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) hat jedoch zwischenzeitlich in verschiedenen Bereichen Optimierungen vorgenommen, so dass die Anwendung seit Ostern weitgehend performant und stabil läuft.

Visuelle Darstellung einzelner Nutzungsschläge innerhalb eines Feldstücks:

Mit dem Mehrfachantrag 2015 wird die sogenannte geografische Antragstellung eingeführt. Für Feldstücke mit nur einer Kultur (Nutzung) ändert sich nichts. Werden auf einem Feldstück mehrere Kulturen angebaut, ist für jede Kultur die Abgrenzung des Schlags anzugeben. Das StMELF hat die Voraussetzungen geschaffen, dass der Landwirt dies online selbst erledigen kann mit einem entsprechenden GIS-Werkzeug (GIS = Geoinformationssystem) im iBALIS (integriertes Bayerisches Landwirtschaftliches Informations-System). Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) unterstützen die Landwirte bei der Online-Antragstellung. Dazu sind wie in den Vorjahren Schulungen und weitere Hilfen (z.B. Hotline, persönlicher Besprechungstermin für jeden Antragsteller) gegeben.

Hintergrund für dieses Vorgehen ist eine Neuregelung im EU-Recht [Art. 17 VO (EU) Nr. 809/2014 – siehe Anlage*], welche die Mitgliedstaaten verpflichtet, das geografische Antragsverfahren bis spätestens 2018 einzurichten. Zwar müssten laut EU-Vorgaben erst im Jahr 2018 alle Schläge geografisch erfasst sein. Dies hätte aber zur Folge, dass bei der Vor-Ort-Kontrolle eine Verdoppelung der Stichprobe von 5 Prozent auf 10 Prozent für die Greening-Betriebe gemäß Art. 31 Abs. 3 der o.g. EU-Verordnung zu leisten wäre, da das EU-Recht auch für ökologische Vorrangflächen (ÖVF) eine grafische Erfassung verlangt. Im Interesse aller Beteiligten, gerade der Landwirte, hat sich das StMELF daher für die Einführung der geografischen Antragstellung bereits im Jahr 2015 entschieden. Dieses Verfahren führt auch zu genaueren Flächenangaben, denn die Flächengröße der jeweiligen Nutzung ergibt sich hierbei aus dem abgegrenzten Schlagpolygon. Gerade für das erste Jahr der GAP-Reform (GAP = Gemeinsame Agrarpolitik) ist dies von großem Vorteil, da auf Basis der Flächen im Jahr 2015 die Zahlungsansprüche zugewiesen werden. Genauere Flächenangaben bewirken auch weniger Beanstandungen in den Folgejahren, z.B. aufgrund von Korrekturen bei Vor-Ort-Kontrollen. Zu berücksichtigen ist auch, dass in Bayern im Jahr 2014 lediglich ca. 7 Prozent der Feldstücke mit mehr als einer Nutzung belegt waren. Für 93 Prozent der Feldstücke mit nur einem Schlag sind deshalb auch zukünftig keine zusätzlichen geografischen Grenzen anzugeben.

Konventionelle Antragstellung mit Formularen:

Eine Antragstellung mit Formularen ist weiterhin möglich. Alle notwendigen Unterlagen wurden an die bisherigen Papierantragsteller versandt. Diese zeichnen die Abgrenzung der Schläge in eine Karte ein, die dann vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfasst wird. Die Ämter unterstützen die Landwirte in oben dargestellter Weise auch beim Papierverfahren.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

33. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind derzeit in den drei Gebietskörperschaften Aschaffenburg Stadt und Aschaffenburg Landkreis sowie Landkreis Miltenberg untergebracht (bitte aufschlüsseln nach den jeweiligen Orten und den einzelnen Unterkünften), wie viele Stellen und Personen (bitte auch den jeweiligen Träger nennen) sind hier in der Asylsozialberatung tätig (bitte innerhalb der drei Gebietskörperschaften aufschlüsseln) und welche zusätzlichen Leistungen (zum Beispiel ehrenamtliche Helfer, die in Aschaffenburg als „Kümmerer“ bezeichnet werden) im personellen, aber auch sonstigen Bereich (z.B. Zuschüsse für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, zusätzliche Bekleidung, ehrenamtliche Deutschkurse usw.) gibt es in den drei Gebietskörperschaften am Untermain?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Hinsichtlich der in den angesprochenen Gebietskörperschaften untergebrachten Asylbewerberinnen und -bewerber wird auf folgende Übersicht zum Stand 31. März 2015 verwiesen:

Gemeinschaftsunterkünfte:**Aschaffenburg Stadt**

Gemeinschaftsunterkunft (GU) Aschaffenburg	Aschaffenburg	389
	Gesamt	389

Landkreis Miltenberg

Teilgemeinschaftsunterkunft (TGU) Miltenberg	Miltenberg	41
TGU Wörth	Wörth	28
	Gesamt	69

Dezentrale Unterkünfte**Aschaffenburg Stadt**

Dezentral Kreisverwaltungsbehörde (KVB) Aschaffenburg	Aschaffenburg	20
Dezentral KVB Aschaffenburg	Aschaffenburg	11
Dezentral KVB Aschaffenburg	Aschaffenburg	2
Dezentral KVB Aschaffenburg	Aschaffenburg	4
Dezentral KVB Aschaffenburg	Aschaffenburg	41
Dezentral KVB Aschaffenburg	Aschaffenburg	7
Dezentral KVB Aschaffenburg	Aschaffenburg	16
Dezentral KVB Aschaffenburg	Aschaffenburg	15
Dezentral KVB Aschaffenburg	Aschaffenburg	16
Dezentral KVB Aschaffenburg	Aschaffenburg	10
Dezentral KVB Aschaffenburg	Aschaffenburg	16

Dezentral KVB Aschaffenburg	Aschaffenburg	32
Dezentral KVB Aschaffenburg	Aschaffenburg	16
Dezentral KVB Aschaffenburg	Aschaffenburg	20
Dezentral KVB Aschaffenburg	Aschaffenburg	18
Dezentral KVB Aschaffenburg	Aschaffenburg	6
Dezentral KVB Aschaffenburg	Aschaffenburg	4
Dezentral KVB Aschaffenburg	Aschaffenburg	4
Dezentral KVB Aschaffenburg	Aschaffenburg	7
Dezentral KVB Aschaffenburg	Aschaffenburg	5
Dezentral KVB Aschaffenburg	Aschaffenburg	3
	Gesamt	273

Landkreis Aschaffenburg

Dezentral KVB Heigenbrücken	Heigenbrücken	14
Dezentral KVB Heigenbrücken	Heigenbrücken	27
Dezentral KVB Dammbach	Dammbach	26
Dezentral KVB Großostheim	Großostheim	39
Dezentral KVB Alzenau	Alzenau	68
Dezentral KVB Mespelbrunn	Mespelbrunn	37
Dezentral KVB Dammbach	Dammbach	29
Dezentral KVB Heimbuchenthal	Heimbuchenthal	23
Dezentral KVB Rothenbuch	Rothenbuch	5
Dezentral KVB Heigenbrücken	Heigenbrücken	14
Dezentral KVB Heigenbrücken	Heigenbrücken	21
Dezentral KVB Alzenau	Alzenau	50

Dezentral KVB Wiesen	Wiesen	16
Dezentral KVB Großostheim-Pflaumheim	Großostheim-Pflaumheim	48
Dezentral KVB Heimbuchenthal	Heimbuchenthal	2
Dezentral KVB Großostheim-Ringheim	Großostheim-Ringheim	11
Dezentral KVB Kleinkahl-Edelbach	Kleinkahl-Edelbach	14
Dezentral KVB Weibersbrunn	Weibersbrunn	18
Dezentral KVB Hösbach	Hösbach	11
Dezentral KVB Heimbuchenthal	Heimbuchenthal	20
Dezentral KVB Hösbach/Winzenhohl	Hösbach/Winzenhohl	11
Dezentral KVB Alzenau	Alzenau	7
Dezentral KVB Waldaschaff	Waldaschaff	8
Dezentral KVB Weibersbrunn	Weibersbrunn	13
Dezentral KVB Dammbach	Dammbach	16
Dezentral KVB Goldbach	Goldbach	23
Dezentral KVB Pflaumheim	Großostheim-Pflaumheim	8
Dezentral KVB Mömbris	Mömbris	10
Dezentral KVB Mainaschaff	Mainaschaff	3
Dezentral KVB Heimbuchenthal	Heimbuchenthal	8
Dezentral KVB Hösbach	Hösbach	13
Dezentral KVB Weibersbrunn	Weibersbrunn	11
Dezentral KVB Karlstein	Karlstein	17
Dezentral KVB Karlstein	Karlstein	10
Dezentral KVB Hösbach	Hösbach	2
Dezentral KVB Waldaschaff	Waldaschaff	12

Dezentral KVB Hösbach	Hösbach	3
Dezentral KVB Kleinostheim	Kleinostheim	5
Dezentral KVB Mespelbrunn	Mespelbrunn	5
	Gesamt	678

Landkreis Miltenberg

Dezentral KVB Schneeberg	Schneeberg	17
Dezentral KVB Wörth a. Main	Wörth a. Main	36
Dezentral KVB Miltenberg	Miltenberg	13
Dezentral KVB Mönchberg	Mönchberg	44
Dezentral KVB Großheubach	Großheubach	42
Dezentral KVB Wört a. Main	Wörth a. Main	16
Dezentral KVB Miltenberg	Miltenberg	4
Dezentral KVB Mönchberg	Mönchberg	12
Dezentral KVB Klingenberg	Klingenberg	18
Dezentral KVB Kleinheubach	Kleinheubach	20
Dezentral KVB Klingenberg a. Main	Klingenberg a. Main	36
Dezentral KVB Miltenberg	Miltenberg	13
Dezentral KVB Miltenberg	Miltenberg	11
Dezentral KVB Weilbach	Weilbach	15
Dezentral KVB Collenberg	Collenberg	19
Dezentral KVB Miltenberg	Miltenberg	6
Dezentral KVB Sulzbach	Sulzbach a. Main	40
Dezentral KVB Faulbach	Faulbach	7
Dezentral KVB Amorbach	Amorbach	4

Dezentral KVB Amorbach	Amorbach	5
Dezentral KVB Leidersbach	Leidersbach OT Roßbach	17
Dezentral KVB Leidersbach	Leidersbach	30
Dezentral KVB Mömlingen	Mömlingen	22
	Gesamt	447

Zur Frage bezüglich der Stellen und Personen der Asylsozialberatung wurden durch die Regierung von Unterfranken folgende Zahlen ermittelt:

Stadt und Landkreis Aschaffenburg

- Träger: Caritas
- Vollzeitstellen: 5,27
- Personen: 5

Landkreis Miltenberg

- Träger: Caritas
- Vollzeitstellen: 3,50
- Personen: 5

- Im Landkreis Aschaffenburg existieren zwei Ehrenamtsbeauftragte und in der Stadt Aschaffenburg sowie im Landkreis Miltenberg jeweils ein Ehrenamtsbeauftragter.
- Die Anzahl der ehrenamtlich durchgeführten Deutschkurse wird zentral nur für gesamt Unterfranken ermittelt. Für Unterfranken gesamt wurden im Jahr 2014 92 Deutschkurse und im Jahr 2015 bis dato 29 Deutschkurse koordiniert und abgehalten.
- Ergänzende Informationen zu den Gemeinschaftsunterkünften (GU) der Regierung von Unterfranken am Untermain:
 - In der GU Aschaffenburg erfolgt die Asylsozialberatung durch den Sozialen Dienst für Flüchtlinge des Caritasverbands Aschaffenburg mit 83,5 Std pro Woche (ab 1. Mai 2015 werden diese auf 95,5 Std pro Woche aufgestockt). Des Weiteren sind unter dem Dach der Caritas zwei Praktikantinnen der Fachakademie für Sozialpädagogik (FAKS) mit der Durchführung einer Kindergruppe betraut. Außerdem sind unter der Leitung der Caritas ca. 37 Ehrenamtliche in unterschiedlichen Projekten aktiv. Hier sind zum Beispiel zu nennen: Hausaufgabenbetreuung, Männergruppe, Frauencafé, Besorgung von Erstausrüstung für Babys, Bewerbungstraining für Arbeits- und Ausbildungssuchende, Patenschaften für Auszugsberechtigte, Fremdsprachenkurs für ältere Schüler, Dolmetscher und Einzelfallhilfen. Darüber hinaus finden in der GU Aschaffenburg Deutschkurse in drei unterschiedlichen Levels durch Berufliche Fortbildungszentren (bfz) und Volkshochschulen (VHS) statt. Die Bewohner der GU erhalten auf Antrag den Kulturpass der Stadt Aschaffenburg, sie können die diversen Kleiderkammern von Caritas, Diakonie, „Oase“ und Rotes Kreuz nutzen sowie im Kaufhaus Grenzenlos einkaufen. Jugendlichen steht der städtische Jugendtreff Hockstraße offen, der auch rege genutzt wird.
 - Im Landkreis Aschaffenburg unterhält die Regierung von Unterfranken momentan keine Gemeinschaftsunterkünfte.
 - Im Landkreis Miltenberg erfolgt in den Teilgemeinschaftsunterkünften Wörth und Miltenberg die Sozialbetreuung durch hauptamtliche Angestellte der Caritas. Vielfältige weitere Ange-

bote, wie zum Beispiel Deutschkurse in unterschiedlichen Lernstufen, begleitete Ausflüge vor allem mit Kindern, gemeinsames Kochen, Wanderungen und vieles mehr, werden größtenteils von der Caritas koordiniert und von freiwilligen Helfern in unterschiedlicher Zahl und Zusammensetzung durchgeführt.

- Eine darüber hinausgehende Informationssammlung bezüglich der ehrenamtlichen Aktivitäten in den dezentralen Unterbringungen in den drei Gebietskörperschaften war aufgrund der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

34. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum wurde der bereits in Gang gebrachte Prozess im Zuge des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zur Auszahlung des Qualitätsbonus plus an die Kommunen sehr kurzfristig wieder gestoppt, wird damit der Qualitätsbonus plus infrage gestellt und welches neue Verfahren soll nun entwickelt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Der Landtag hat im Haushalt zusätzliche 63 Mio. Euro zur Verbesserung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen bereitgestellt. Die Mittel sollten durch einen Qualitätsbonus plus an die Kommunen ausgereicht werden.

Die Auszahlung des Qualitätsbonus plus wurde nicht gestoppt.

Jedoch plant die Staatsregierung aufgrund der vielfältigen Fragen zum Verwaltungsvollzug im Einvernehmen mit dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Städtetag das Verwaltungsverfahren neu zu gestalten. Der Landtag und die Gemeinden werden hierzu zeitnah informiert, sobald die erforderlichen Entscheidungen innerhalb der Staatsregierung getroffen wurden.

Bis zur Festlegung neuer Verfahrensregeln können die Gemeinden nach den derzeit geltenden Vorgaben (zuständige Gemeinde finanziert in gleicher Höhe mit und die einzelne Gemeinde erklärt, die zusätzlichen Mittel für Qualitätsverbesserungen in der Kinderbetreuung zu verwenden) die hierfür im Haushalt vorgesehenen Mittel für den Qualitätsbonus plus abrufen.

35. Abgeordnete
Annette Karl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Zuschüsse und Fördermöglichkeiten gibt es für sogenannte kleine Dienste, wie z.B. Bürgerfahrdienste zu Ärzten, Einkaufsfahrten u. ä., im Besonderen auch mit Blick darauf, wenn dafür ein umweltschonendes E-Auto angeschafft werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Sogenannte kleine Dienste sind Hilfestellungen im Alltag für z.B. erkrankte oder ältere Menschen, die im Rahmen eines bürgerschaftlichen Engagements ehrenamtlich geleistet werden. Ein Beispiel

dieser Nachbarschaftshilfe sind sogenannte Bürgerfahrdienste, die unentgeltliche Beförderungen zumeist im engeren Gemeindebereich – etwa zu einem Arztbesuch – ermöglichen.

Die Staatsregierung fördert im Rahmen der Förderrichtlinie Selbstbestimmt Leben im Alter (SeLA) den Aufbau von bürgerschaftlich engagierten Nachbarschaftshilfen mit einer Anschubfinanzierung von bis zu 10.000 Euro. Organisierte, von bürgerschaftlichem Engagement getragene Nachbarschaftshilfen haben einen verbindlichen organisatorischen Rahmen und richten sich insbesondere an ältere Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde bzw. im Stadtteil. Nachbarschaftshilfen erscheinen sehr gut geeignet, Alltagsunterstützung und soziale Kontakte über ehrenamtliche Helferinnen und Helfer zu organisieren und damit einen Verbleib in der Häuslichkeit zu ermöglichen.

Konkrete Unterstützungsangebote dieser Nachbarschaftshilfen können neben den Fahr- und Begleitdiensten auch einen Einkaufsservice, kleine handwerkliche Hilfen (z.B. Wechsel von Glühbirnen), Unterstützung bei Behördenangelegenheiten oder hauswirtschaftliche Tätigkeiten umfassen. Die Nachbarschaftshilfe kann darüber hinaus die Organisation von (regelmäßigen) Treffen, Vorträgen oder Ausflügen übernehmen.

Eine spezielle Förderung zur Anschaffung eines umweltschonenden Elektroautos ist dabei nicht vorgesehen.

Daneben gibt es für Menschen mit Behinderung die Möglichkeit, Fahrdienste von freien, kommunalen oder privaten Trägern in Anspruch zu nehmen. Werden die dafür entstehenden Kosten nicht von einem vorrangigen Leistungsträger (z.B. Krankenkasse) übernommen, können diese bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch übernommen werden. Ansprechpartner hierfür sind in Bayern die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe.

36. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass in der Aufnahmeeinrichtung in der Leyher Straße in Nürnberg nur ein Sicherheitsdienst, aber keine soziale Betreuung vor Ort ist, ob eine soziale Betreuung in Erwägung gezogen wird und wenn ja, wann diese eingerichtet wird?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Bei der Asylsozialberatung handelt es sich um keine staatliche Aufgabe, sondern um eine freiwillige Aufgabe, welche die Wohlfahrtsverbände übernommen haben und die durch die Staatsregierung unterstützt wird.

Bei der Förderung der Asylsozialberatung handelt es sich um ein Zentralstellenverfahren. Das heißt, dass der Dachverband für seine Kreisverbände und Mitgliedsverbände einsteht, mit dem Zuwendungsgeber verhandelt, Verfahrensabläufe abstimmt und als Gesamtantragsteller gegenüber dem Zuwendungsgeber auftritt.

Werden neue Asylbewerberunterkünfte errichtet, wird dies von Seiten der Regierungen an das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) gemeldet; bei Notaufnahmeeinrichtungen aber nur dann, wenn diese nicht nur kurzfristig genutzt werden. Das StMAS unterrichtet im Anschluss daran die Verbände und bittet um Einigung zur Betreuungsübernahme. Daraufhin entscheidet der Fachausschuss Migration der Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege, welcher Verband die Betreuung übernimmt. Danach wird die entsprechende Stelle beim StMAS beantragt.

Zur Frage, ab wann eine Asylsozialbetreuung in der Notunterkunft Leyher Straße in Nürnberg eingerichtet wird, kann mitgeteilt werden, dass die Meldung der Regierung von Mittelfranken an das StMAS erfolgt ist und die Verbände unterrichtet wurden. Bis wann die Betreuung übernommen werden kann, ist derzeit noch nicht absehbar.

37. Abgeordneter
**Hans-Ulrich
Pfaffmann**
(SPD)

Bezugnehmend auf die Presseberichte zu den Zuständen in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Bayernkaserne in München und im Zusammenhang mit den schweren Vorwürfen gegen Mitarbeiter mehrerer privater Sicherheitsfirmen wegen der Misshandlung von Asylbewerbern, frage ich die Staatsregierung, welche Qualitätsmaßstäbe an die Auswahl der verpflichteten Sicherheitsfirmen gestellt wurden, welche Konzepte die Staatsregierung verfolgt, um in Zukunft Verstöße der Mitarbeiter der beauftragten Sicherheitsfirmen gegen das Betäubungsmittelgesetz und/oder das Waffengesetz zu verhindern sowie welche Präventionsmaßnahmen zur Unterbindung von Drogen- und Waffenhandel in und im Umfeld der Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Bayern geplant sind?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Ausschreibung der Wachdienste wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Vergabeordnung (VOL) vorgenommen. Die Wachdienste werden dann auf Grundlage eines umfangreichen Leistungskatalogs beauftragt. Dabei wird das Vorliegen einer Vielzahl von Anforderungen bzw. Bedingungen gefordert, wie die Erlaubnis auf Ausübung des Bewachungsgewerbes nach § 34a der Gewerbeordnung (GewO), eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2008, ein Antidiskriminierungsgespräch nach EU-Recht (Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG), die Fähigkeit zur waffenlosen Selbstverteidigung, eine jährliche Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses sowie ärztliche Schichtdiensttauglichkeitszeugnisse. Alle eingesetzten Mitarbeiter müssen mindestens die Vorgaben des § 34a GewO erfüllen und jeder eingesetzte Objektleiter muss mindestens über eine Qualifikation als eine IHK-geprüfte Werkschutzkraft verfügen.

An Eignungskriterien wird im Rahmen der Auftragsvergabe vorgegeben, dass der Auftragnehmer nur Mitarbeiter einsetzt, die den besonderen Anforderungen dieses Dienstes psychisch und physisch gewachsen sind und insbesondere mit Kommunikationsproblemen, Sprachbarrieren sowie Personen aus unterschiedlichen Kulturen mit oft fremden Verhaltensweisen und Wertvorstellungen umgehen können.

Alle tatsächlich vor Ort tätigen Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes werden polizeilich und verfassungsschutzrechtlich überprüft. Insbesondere findet eine Überprüfung hinsichtlich vorsätzlich begangener Straftaten statt,

- soweit sie sich gegen das Leben, die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung und die Freiheit einer oder mehrerer Personen gerichtet haben oder
- auf dem Gebiet des unerlaubten Waffen- und Sprengstoffbesitzes und -handels begangen wurden oder
- auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel-, Arznei- bzw. Medikamentenhandels begangen wurden.

Das in allen Einrichtungen tätige staatliche Personal hat den Auftrag, schon sehr frühzeitig auf Alarmsignale zu reagieren. Es finden regelmäßige Besprechungen zwischen der Einrichtungslei-

tung und dem Wachpersonal statt, um eine fortlaufende Kontrolle des Wachdienstes zu gewährleisten. Bei Verdachtsmomenten wird sofort die Polizei eingeschaltet.

Aufgrund der aktuellen Vorfälle werden die Wachdienstunternehmen nochmals deutlich auf ihre Verantwortung hingewiesen. Die Firmen unternehmen zum Teil selbst stichpunktartige Kontrollen.

38. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Fällen hat sie im Rahmen der Bemühungen der Kommunen, Unterkünfte für Asylbewerberinnen und -bewerber zu schaffen, eine (Vor-)Finanzierung von Grundstückskauf und -bebauung in den letzten beiden Jahren abgelehnt, welche Gründe führten zur Ablehnung der Vorfinanzierung von Grundstückskauf- und -bebauungsmöglichkeiten im Landkreis Ebersberg im Jahr 2014, und welcher gesetzliche Rahmen ist erforderlich, um eine solche Vorfinanzierung vonseiten des Freistaats Bayern zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Außer dem genannten Fall des Landkreises Ebersberg sind dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration keine diesbezüglichen Fälle bekannt.

Eine Vorfinanzierung von Baukosten ist für den Freistaat aufgrund des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit (Art. 7 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) nicht möglich, da der Freistaat Bayern in einem solchen Fall zwar die Baukosten trägt, jedoch kein Eigentum am Gebäude erlangen würde.

Eine solche Vorfinanzierung ist aus folgenden Gründen auch nicht notwendig:

- Zur Finanzierung der Baumaßnahmen können sich die Kommunen an die Förderbanken wenden (z.B. BayernLabo) und dort zinsgünstige Darlehen erhalten.
- Diese Finanzierungskosten werden im Fall der Anmietung der Liegenschaft durch den Freistaat im zu erstattenden Mietzins berücksichtigt und dadurch refinanziert. Dies gilt auch im Falle der Erstattung bei dezentralen Unterkünften der Kreisverwaltungsbehörden.
- Soweit die Finanzierungskosten zu 100 Prozent durch den Mietzins abgedeckt sind, ist eine Kreditaufnahme zur Erfüllung ihrer Aufgabe kommunalhaushaltsrechtlich generell (rentierliche Maßnahme), im Übrigen unter der Voraussetzung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune zulässig.
- Dies gilt entsprechend für Kommunen, die sich in vorläufiger Haushaltsführung befinden.

Ein Bau von Gemeinschaftsunterkünften auf einem landkreiseigenen Grundstück durch den Freistaat erfordert dessen Verkauf an den Freistaat Bayern (Eigentumserwerb) bzw. die Einräumung eines Erbbaurechts an dem Grundstück.

Die Schaffung einer Gemeinschaftsunterkunft ist somit wie folgt möglich:

- Der Landkreis baut die Unterkunft selbst auf eigene Kosten. Bezüglich der Finanzierungsmöglichkeiten wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die Unterkunft wird durch die Regierung zu einem ortsüblich angemessenen Mietzins angemietet.

- Das Grundstück bzw. die Immobilie wird durch die Regierung gepachtet, und die Gemeinschaftsunterkunft wird nach den „Richtlinien für die Durchführung von Hochbaumaßnahmen des Freistaates Bayern“ (RLBau) in Zusammenarbeit mit der staatlichen Bauverwaltung errichtet bzw. angepasst.
- Der Grundstückseigentümer (Landkreis bzw. Gemeinde) verkauft das Grundstück an den Freistaat Bayern oder räumt ein Erbbaurecht ein. Der Freistaat Bayern errichtet gemäß den Vorgaben der RLBau eine Gemeinschaftsunterkunft auf dem Grundstück.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

39. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, plant sie für den ab Juli 2015 geltenden Personalschlüssel für den Nachtdienst in Pflegeeinrichtungen noch Modifizierungen, damit insbesondere kleinere Pflegeeinrichtungen im ländlichen Raum den Tagesdienst in gewohnter Weise durchführen können und in ihrem eigenverantwortlichen und flexiblen Handeln nicht zu sehr eingeschränkt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Auch kleinere Einrichtungen müssen laut den einschlägigen Bestimmungen in der Nacht ausreichend Personal, mindestens aber eine Fachkraft einsetzen.

In der Verwaltungsvorschrift wird kein Schlüssel von exakt 1 : 30 oder 1 : 40 festgelegt, sondern es ist ein Korridor gemeint, wonach eine Pflegekraft für 30 bis 40 Bewohnerinnen und Bewohner anwesend sein muss. Für kleinere Einrichtungen bleibt es bei einem Nachtdienst in der Nacht. Damit wird auch den Belangen kleinerer Einrichtungen Rechnung getragen und diese werden in ihrem eigenverantwortlichen Handeln nicht eingeschränkt.

Der Spielraum der Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) beläuft sich also auf die Festlegung eines Anwesenheitsschlüssels von einer Nachtwache für maximal 40 Bewohnerinnen und Bewohner. Darüber hinaus ist derzeit kein Handlungsspielraum möglich.

40. Abgeordneter **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER) Nachdem es laut Arztregister der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) in Bayern aktuell 399 Medizinische Versorgungszentren (MVZ) mit über 2.300 Ärzten gibt, frage ich die Staatsregierung, wie sich die Zahl der MVZ in den letzten fünf Jahren in Bayern entwickelt hat, wie sich die Beteiligungsverhältnisse darstellen (Ärzte, Kommunen, Investoren usw.) und wie die regionale Verteilung der MVZ in Bayern ist?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sind Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung. Der Bundesgesetzgeber hat die Aufgabe, die vertragsärztliche Versorgung in Bayern sicherzustellen, der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) übertragen. Die KVB nimmt diese Aufgabe als Selbstverwaltungskörperschaft eigenverantwortlich wahr. Der Staatsregierung selbst liegen daher keine eigenen Erkenntnisse zu den gewünschten Angaben vor. Diese müssten von der KVB erbeten werden. Das ist in der Kürze der Zeit, die für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung steht, nicht möglich.

41. Abgeordneter **Dr. Leopold Herz** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie sind die Anzahl der Prüfungsdichte und die Prüfungstiefe durch die Heimaufsichtsbehörden in Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtungen in Bayern (bitte Vergleich nach Landkreisen auflisten) und warum gibt es Unterschiede?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und PflegeZur Prüfungsdichte:

Im Jahr 2013 haben die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) in Bayern insgesamt 1.289 unangemeldete und 26 angemeldete Regelprüfungen sowie 374 unangemeldete und 6 angemeldete anlassbezogene Prüfungen in stationären Einrichtungen für ältere Menschen durchgeführt.

Im Regierungsbezirk Oberbayern gab es im Jahr 2013 352 unangemeldete und keine angemeldete Regelprüfung(en) sowie 161 unangemeldete und keine angemeldete anlassbezogene Prüfung(en).

Im Regierungsbezirk Niederbayern gab es im Jahr 2013 146 unangemeldete und 1 angemeldete Regelprüfung(en) sowie 24 unangemeldete und keine angemeldete anlassbezogene Prüfung(en). Im Regierungsbezirk Oberpfalz gab es im Jahr 2013 152 unangemeldete und 2 angemeldete Regelprüfungen sowie 32 unangemeldete und 2 angemeldete anlassbezogene Prüfungen.

Im Regierungsbezirk Oberfranken gab es im Jahr 2013 140 unangemeldete und 17 angemeldete Regelprüfungen sowie 24 unangemeldete und 1 angemeldete anlassbezogene Prüfung(en).

Im Regierungsbezirk Mittelfranken gab es im Jahr 2013 124 unangemeldete und 5 angemeldete Regelprüfungen sowie 27 unangemeldete und 2 angemeldete anlassbezogene Prüfungen.

Im Regierungsbezirk Unterfranken gab es im Jahr 2013 168 unangemeldete und 1 angemeldete Regelprüfung(en) sowie 65 unangemeldete und keine angemeldete anlassbezogene Prüfung(en).

Im Regierungsbezirk Schwaben gab es im Jahr 2013 207 unangemeldete und keine angemeldete Regelprüfung(en) sowie 41 unangemeldete und 1 angemeldete anlassbezogene Prüfung(en).

Aufgrund der kurzfristigen Terminsetzung war es nicht möglich, die Prüfungsdichte in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten darzustellen.

Die FQA prüft in jeder stationären Einrichtung grundsätzlich mindestens einmal im Jahr, insbesondere im Rahmen einer teilnehmenden Beobachtung unter Berücksichtigung der jeweiligen fachli-

chen Konzeption der Einrichtung, die Einhaltung der Vorgaben des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG).

Die FQA müssen aber an dem Grundsatz, Einrichtungen turnusgemäß mindestens einmal im Jahr zu überprüfen (sog. Regelprüfungen), insbesondere dann nicht mehr zwingend festhalten, wenn bei den beiden letzten turnusgemäßen Überprüfungen der FQA nach Ermessen der FQA keine akut bestehenden oder langfristig wirkenden Mängel im Sinne des PfleWoqG bekannt geworden sind. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, den Prüfrhythmus bei turnusgemäßen Überprüfungen zu reduzieren bzw. von der Überprüfung einer Einrichtung für bis zu zwei Jahre abzusehen, um die Prüfungen bei Einrichtungen mit Mängeln zu intensivieren.

Zur Prüfungstiefe:

Die FQA überprüfen die stationären Einrichtungen daraufhin, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung nach dem PfleWoqG erfüllen.

Dabei gehen sie nach dem Prüflleitfaden für Einrichtungen der Pflege und Behindertenhilfe in Bayern vor, der die Grundlage für ein qualitätsgesichertes, bayernweit einheitliches Vorgehen der FQA im sog. multiprofessionellen Team ist, welches in der Regel aus Ärzten, Sozialpädagogen, Verwaltungskräften und Pflegekräften besteht.

Wie intensiv stationäre Altenpflegeeinrichtungen von den FQA überprüft werden, kann von der individuellen Situation der Einrichtung abhängen. Bei anlassbezogenen Prüfungen werden in der Regel nur bestimmte Punkte überprüft. Dies macht nicht in jedem Fall die Anwesenheit des gesamten multiprofessionellen Teams erforderlich.